

Patricia Elstermann

Der Vergleichs- und
Schiedsgerichtshof der
OSZE – Chancen und
Herausforderungen der
zwischenstaatlichen
friedlichen Streitbeilegung

Heft 19

Februar 2020

**Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE
– Chancen und Herausforderungen der
zwischenstaatlichen friedlichen Streitbeilegung**

Von

Patricia Elstermann

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Jur. Patricia Elstermann, LL.M. oec., ist Doktorandin bei Prof. Dr. Christian Tietje und Absolventin des postgraduellen Studiengangs „Master of Business Law and Economic Law“ am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje (Hrsg), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 19

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1868-1182 (print)

ISSN 1868-1190 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-030-6 (print)

ISBN 978-3-96670-031-3 (elektr.)



Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/42>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	6
B.	Die OSZE als Konfliktlösungs- und -präventionsorganisation	7
I.	Geschichte und Entwicklung	7
1.	Entstehung der KSZE	7
a)	Bukarester Deklaration und Hindernisse	7
b)	Konferenz von Helsinki	8
c)	Schlussakte von Helsinki	9
(1)	Korb I: Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	9
(a)	Prinzipienkatalog	9
(b)	Vertrauensbildende Maßnahmen	10
(2)	Korb II und Korb III	10
(3)	Folgen der Konferenz	10
2.	KSZE bis 1990	11
3.	Überwindung des Ost-West-Konflikts und Umwandlung in die OSZE	11
a)	Gipfeltreffen von Paris 1990	11
b)	Gipfeltreffen von Helsinki 1992	12
c)	Gipfeltreffen von Budapest 1994	12
4.	Weitere Entwicklung der OSZE bis heute	12
II.	Status	13
1.	Völkerrechtssubjektivität	13
2.	Rechtsnatur der KSZE-/OSZE-Dokumente	14
3.	OSZE als Bestandteil der europäischen Sicherheitsarchitektur	14
III.	Organisationsstruktur und Arbeitsweise	15
1.	Zusammenwirken durch Kooperation und Konsens	15
2.	Institutionen und ihre Aufgaben	15
C.	Die Entwicklung der friedlichen Streitbeilegung innerhalb der OSZE bis zur Entstehung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs	16
I.	Prinzip V: Friedliche Regelung von Streitfällen	17
II.	<i>Bindschedler</i> -Entwurf	17
III.	Entwicklung bis zur Einführung des Valletta-Mechanismus	18
1.	Weitere Treffen und neue Entwürfe	18
2.	Valletta-Mechanismus	19
a)	Verfahrensprinzip	19
b)	Bewertung	19
IV.	Stockholmer Konvention und Errichtung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs	20
1.	Der Weg bis Stockholm und die Stockholmer Beschlüsse von 1992	20
2.	Stockholmer Konvention	21
3.	Errichtung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs	21
D.	Streitbeilegung durch den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof	22
I.	Organisation des Gerichtshofs	22
1.	Sitz und Arbeitssprache	22
2.	Vergleichskommission und Schiedsgericht	22
3.	Schlichter und Schiedsrichter	22

a)	Benennung durch Vertragsstaaten	22
b)	Anforderungen an das Amt.....	23
c)	Amtszeit	23
4.	Präsidium und Kanzler.....	23
a)	Präsidium.....	23
b)	Kanzler.....	23
5.	Finanzierung des Gerichtshofs	24
II.	Verfahren vor dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof	24
1.	Das Vergleichsverfahren	24
a)	Zuständigkeit der Vergleichskommission	24
b)	Verfahrenseinleitung und Bildung der Vergleichskommission	24
c)	Verfahrensablauf.....	25
d)	Ergebnis des Vergleichsverfahrens.....	25
2.	Das Schiedsverfahren	26
a)	Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	26
b)	Verfahrenseinleitung und Bildung des Schiedsgerichts.....	26
c)	Verfahrensablauf.....	27
d)	Schiedsspruch	27
III.	Subsidiarität.....	28
E.	Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof bis heute – eine Bilanz	28
I.	Bedeutung und Chancen.....	28
1.	Stärkung von Frieden und Sicherheit im OSZE-Raum	29
2.	Vorteile von Vergleichs- und Schiedsverfahren nach der Stockholmer Konvention	29
a)	Mitbestimmungsrechte der Streitparteien.....	29
b)	Weiterentwicklung des Vergleichsverfahrens	30
II.	Status quo	30
III.	Defizite und Lösungsansätze.....	31
1.	Allgemeine Schwächen der Stockholmer Konvention.....	31
a)	Anwendungsbereich.....	31
b)	Geringe Autorität der Drittpartei	32
c)	Fehlende Verbindlichkeit des Schlussberichts der Vergleichskommission.....	32
2.	Ausbleibende Nutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs	33
a)	Gerichtsmüdigkeit	33
b)	Auslegungsspielräume	34
c)	Konkurrierende Möglichkeiten zur Streitbeilegung.....	34
(1)	OSZE-interne Möglichkeiten.....	34
(2)	Externe Möglichkeiten	35
(3)	Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des Gerichtshofs	36
F.	Fazit	37

A. Einleitung

Mit aktuell 57 Teilnehmerstaaten¹ aus Europa, Zentralasien und Nordamerika handelt es sich bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) um die größte regionale Sicherheitsorganisation der Welt.²

Ihren Ursprung fand sie in der 1973 ins Leben gerufenen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Ziel der Konferenz war es, bei der Überbrückung des Ost-West-Gegensatzes zu helfen.³ Dabei bekannten sich die Teilnehmerstaaten schon damals zur gewaltlosen, friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.⁴ Nach dem Ende des kalten Krieges wandelten sich zwar die Ziele und die Struktur: Aus dem eher losen Verbund einer Konferenz wurde eine Organisation mit zahlreichen institutionellen Strukturen.⁵ Selbstgegebene Aufgabe sollte nun vor allem die politische Krisenbewältigung sein,⁶ um eine dauerhafte Sicherung des regionalen Friedens, der Demokratie und des Schutzes der Menschenrechte zu gewährleisten.⁷ Als Mittel hierzu dienten aber weiterhin jene gewaltloser und friedlicher Streitbeilegung: So galt es in der Folge Mechanismen der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie vertragliche Regelungen zur friedlichen Beilegung von Streitfällen zu entwickeln und einzusetzen.⁸

Im Rahmen dieser Bestrebungen wurde schließlich der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE ins Leben gerufen.⁹ Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten beizulegen, die ihm von den Staaten vorgelegt werden, die dem Übereinkommen über den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof beigetreten sind.¹⁰ Lösungen sollen dabei – wie der Name vorgibt – über Vergleichs- und Schiedsverfahren, also alternative Streitbeilegungsverfahren, gefunden werden.¹¹ Alternative Streitbeilegungsverfahren erfahren in den letzten Jahren einen immer größeren Zuspruch.¹² Besonders am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof ist, dass er bei der Konfliktlösung regelmäßig Elemente aus Politik und Recht miteinander vereinen muss.¹³ Die alternative Streitbeilegung findet hier in einem völkerrechtlichen Kontext statt.

¹ Aktuelle Liste der Teilnehmerstaaten, erhältlich im Internet: <<https://www.osce.org/de/participating-states>> (besucht am 17. Januar 2020).

² Hauser, Die OSZE, 7.

³ Ruffert/Walter, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 487.

⁴ Vgl. die Prinzipien unter 1. a) II. und V. der KSZE Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975.

⁵ Ruffert/Walter, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 488 f.

⁶ Herdegen, Europarecht, § 30, Rn. 6; vgl. auch Helsinki-Dokument 1992, Helsinki Gipfelerklärung, Ziff. 18 ff.

⁷ Vgl. Dorf, Völkerrecht, Rn. 100.

⁸ Helsinki-Dokument 1992, Beschlüsse von Helsinki, III.; vgl. auch Herdegen, Europarecht, § 30, Rn. 6.

⁹ Herdegen, Europarecht, § 30, Rn. 7.

¹⁰ Herdegen, Europarecht, § 30, Rn. 7; Tomuschat, Security Community, Issue 2/2014, 36 (36).

¹¹ Vgl. Kokott, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (259).

¹² So bspw. auch Riehm, NJW 2017, 113 (113).

¹³ So auch Kokott, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (253).

Daher scheint es interessant am Beispiel des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs zu untersuchen, wie sich die alternative Streitbeilegung in einem solchen Rahmen entwickelt hat und wie sie tatsächlich abläuft. Zum Verständnis der OSZE von heute – in ihrer Funktion und mit ihren Mechanismen – ist zunächst ein Blick in ihre Geschichte unabdingbar. Nachfolgend sollen Status und Struktur der OSZE dargestellt und der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof in dieses System eingeordnet werden. Damit zusammenhängend gilt es die Entwicklung der friedlichen Streitbeilegung innerhalb der OSZE bis hin zur Entstehung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs zu skizzieren. Im Weiteren werden der Aufbau des Gerichtshofs und der Ablauf von Vergleichs- und Schiedsverfahren im Überblick beschrieben. Letztlich soll eine Bilanz über die bisherige Entwicklung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs gezogen werden. Dabei gilt es sowohl Defizite aufzudecken als auch Zukunftschancen zu analysieren, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof tatsächlich entscheidend zur Friedenssicherung durch friedliche Streitbeilegung beitragen kann.

B. Die OSZE als Konfliktlösungs- und -präventionsorganisation

I. Geschichte und Entwicklung

Die OSZE ist die Nachfolgeorganisation der KSZE, sodass ihre Entstehungsgeschichte bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurückführt.¹⁴ Ausgangspunkt war dabei ein geteiltes Deutschland und ein in zwei Machtblöcke getrenntes Europa.¹⁵

1. Entstehung der KSZE

Erste Initiativen zur Einführung einer europäischen Sicherheitskonferenz gab es schon vor dem eigentlichen Zustandekommen der KSZE.¹⁶

a) Bukarester Deklaration und Hindernisse

Die Einleitung einer europäischen Sicherheitskonferenz wurde dabei zunächst durch die Sowjetunion angeregt.¹⁷

So schlug der Politische Beratende Ausschuss des Warschauer Pakts in der Bukarester Deklaration vom 5. Juli 1966 eine „Konferenz über Fragen der Europäischen Sicherheit“ vor.¹⁸ Ziele der Ostblockstaaten waren hierbei vor allem die Sicherung der Nachkriegsgrenzen, insbesondere der DDR, und der blockübergreifende Ausbau der

¹⁴ Esser, in: Meyer/Vogt (Hrsg.), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (68).

¹⁵ Leue, Die OSZE, 22.

¹⁶ Hauser, Die OSZE, 9.

¹⁷ *Ibid.*; Leue, Die OSZE, 22; Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 61; ausführlich zu allen Bemühungen der Sowjetunion vor Einberufung der KSZE siehe Bortloff, Die OSZE, 34 ff.

¹⁸ Leue, Die OSZE, 22.

Wirtschaftsbeziehungen.¹⁹ Die westlichen Staaten sahen hingegen die Auflösung der mit der Teilung Deutschlands einhergehenden Spannungen zwischen den Blöcken als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Konferenz.²⁰ Neben diesen teilweise konträren Positionen stellte sich zunächst auch die Einigung auf den Kreis der Teilnehmerstaaten als schwierig dar.²¹ So wollte der Warschauer Pakt die Teilnehmer auf Staaten Europas begrenzen und damit speziell die USA und Kanada ausschließen.²² Die westlichen Staaten setzten jedoch eine Teilnahme all jener Staaten, die politische Verantwortung in Europa tragen, fest voraus,²³ sodass die Außenminister des Warschauer Paktes sich schlussendlich von dieser Forderung zurückzogen.²⁴ Hinsichtlich des Konflikts über das geteilte Deutschland sorgten 1970 der deutsch-sowjetische und der deutsch-polnische Vertrag und insbesondere die Vier-Mächte-Vereinbarung über Berlin von 1971 für Entspannung.²⁵ Mit der Beseitigung dieser Hindernisse stand einer Durchführung der Sicherheitskonferenz nichts mehr im Wege.²⁶

Schon im Mai 1969 hatte die finnische Regierung angeboten, die Rolle des Gastgebers sowohl für die Sicherheitskonferenz als auch für die Vorbereitungstreffen zu übernehmen.²⁷ Dieser Einladung folgend begannen im November 1972 die ersten vorbereitenden Gespräche zwischen den späteren Teilnehmerstaaten der Konferenz.²⁸ Hierbei wurden die Modalitäten für die KSZE geklärt und ein Konsens hinsichtlich der Beratungsthemen geschaffen.²⁹ Die Ergebnisse finden sich in den sogenannten Helsinki-Schlussempfehlungen wieder.³⁰

b) Konferenz von Helsinki

Die KSZE selbst wurde vom 3. bis 7. Juli 1973 durch die Außenminister der Teilnehmerstaaten eröffnet.³¹ Zu den Teilnehmerstaaten zählten mit Ausnahme von Albanien alle europäischen Staaten³² sowie die USA und Kanada.³³ Auf die Eröffnungsphase folgte die Kommissionsphase der KSZE in Genf.³⁴ Vom 18. September 1973 bis

¹⁹ Bortloff, Die OSZE, 37; Mutz, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 2015, 37 (41).

²⁰ Bortloff, Die OSZE, 38; vgl. auch Abschlusskommunique des Treffens der NATO-Minister vom 10.-11. April 1969, Ziff. 12.

²¹ Vgl. Leue, Die OSZE, 22 f.

²² Leue, Die OSZE, 23.

²³ Vgl. Abschlusskommunique des Treffens der NATO-Minister vom 10.-11. April 1969, Ziff. 5.

²⁴ Leue, Die OSZE, 23.

²⁵ Vgl. Bortloff, Die OSZE, 40; *Ibid.*

²⁶ Vgl. auch Bortloff, Die OSZE, 40.

²⁷ Hauser, Die OSZE, 10.

²⁸ Leue, Die OSZE, 23.

²⁹ Bortloff, Die OSZE, 41; Mutz, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 2015, 37 (44).

³⁰ Bortloff, Die OSZE, 40 f.

³¹ Leue, Die OSZE, 24.

³² Insbesondere auch Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Heilige Stuhl.

³³ Bortloff, Die OSZE, 41.

³⁴ Leue, Die OSZE, 24.

21. Juli 1975 erarbeiteten dabei die Verhandlungsführer der Teilnehmerstaaten in spezialisierten Kommissionen und Unterkommissionen einen Entwurf für die Schlussakte der Konferenz.³⁵ Die Kommissionsphase mündete in die Schlussphase vom 30. Juli bis 1. August 1975 in Helsinki, bei der die KSZE-Schlussakte³⁶ durch die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten feierlich unterzeichnet wurde.³⁷

c) *Schlussakte von Helsinki*

Die Schlussakte von Helsinki beinhaltet grundlegende Prinzipien, welche das Verhalten der Staaten untereinander und im Verhältnis zu ihren Bürgern regeln.³⁸ Bei dem Text handelt es sich in weiten Teilen um zäh ausgehandelte Kompromisse.³⁹ Die festgehaltenen Beschlüsse waren im Konsensprinzip gefasst worden, d. h. ohne den Widerspruch eines Verhandlungsführers.⁴⁰ Die während der Kommissionsphase verhandelten Inhalte wurden thematisch in drei Körbe unterteilt.⁴¹ Diese Aufteilung findet sich ebenso in der Schlussakte wieder.⁴²

(1) *Korb I: Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*

(a) *Prinzipienkatalog*

Korb I wird durch den sogenannten „Prinzipienkatalog“ eröffnet.⁴³ In ihm werden Grundsätze festgeschrieben, die für die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten grundlegend sein sollen.⁴⁴ Dabei ist entscheidend, dass all diese Prinzipien nach dem Willen der Teilnehmerstaaten gleichrangig und vorbehaltlos anzuwenden sind.⁴⁵

Der auch Dekalog genannte Abschnitt enthält zunächst souveränitätsbetonte Grundsätze wie bspw. die Unverletzlichkeit der Grenzen.⁴⁶ Darüber hinaus wurde die Achtung der Menschenrechte explizit im Prinzipienkatalog verankert.⁴⁷

³⁵ Bortloff, Die OSZE, 41 f.; *Ibid.*

³⁶ Im Folgenden auch Schlussakte von Helsinki.

³⁷ Bortloff, Die OSZE, 42.

³⁸ Esser, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (68).

³⁹ Giegerich, in: Merten/Papier (Hrsg), HGR VI/1, § 149, Rn. 2; Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 63 f.

⁴⁰ Vgl. Helsinki-Schlussempfehlungen, Ziff. 69; Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 63.

⁴¹ Bortloff, Die OSZE, 42.

⁴² Mutz, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 2015, 33 (45).

⁴³ Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 64; Auflistung aller Prinzipien siehe Schlussakte von Helsinki 1975, Fragen der Sicherheit in Europa, 1. a).

⁴⁴ Giegerich, in: Merten/Papier (Hrsg), HGR VI/1; § 149, Rn. 2.

⁴⁵ Helsinki Schlussakte 1975, Fragen der Sicherheit in Europa, 1. a) Schlussbestimmungen unter Prinzip X. Abs. 1.

⁴⁶ Siehe auch Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 64.

⁴⁷ *Ibid.*; im Detail zur Verankerung der Menschenrechte im Dekalog Bortloff, Die OSZE, 50 ff.

Der entscheidende Grundstein für die Bemühungen der OSZE zur friedlichen Streitbeilegung findet sich in Prinzip II und Prinzip V des Dekalogs wieder. Prinzip II statuiert in Abs. 1 einen Gewaltverzicht der Teilnehmerstaaten in ihren gegenseitigen sowie in internationalen Beziehungen. Im Sinne von Abs. 3 sollen insbesondere Streitfälle nicht unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gelöst werden. Daran anknüpfend kann man Prinzip V einordnen, in dessen Abs. 1 sich die Teilnehmerstaaten zu einer friedlichen Regelung von Streitfällen verpflichten.⁴⁸

(b) Vertrauensbildende Maßnahmen

Auf die Erklärung zum Prinzipienkatalog folgt in Korb I das „Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung“.⁴⁹ Mit der Stärkung des Vertrauens zwischen den Teilnehmerstaaten erhoffte man sich gleichzeitig eine Erhöhung der Sicherheit und Stabilität in Europa.⁵⁰ Der Abschnitt zu den vertrauensbildenden Maßnahmen dient insofern als Ergänzung zum Dekalog, als dass er sich konkret mit militärischen und sicherheitspolitischen Fragen beschäftigt, während der Dekalog die politischen Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten vorgibt.⁵¹

(2) Korb II und Korb III

Korb II thematisiert die Kooperation der Teilnehmerstaaten in den Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und des Umweltschutzes. Korb III befasst sich mit der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten im humanitären Bereich. Hinsichtlich beider Körbe fällt jedoch auf, dass die enthaltenen Bestimmungen – im Gegensatz zum Dekalog – keine verbindlichen Formulierungen aufweisen.⁵²

(3) Folgen der Konferenz

Im letzten Abschnitt der Schlussakte befinden sich Bestimmungen über die Folgen der Konferenz.⁵³ Dort erklären die Teilnehmerstaaten unter Ziff. 2 ihre Entschlossenheit, den durch die Konferenz von Helsinki eingeleiteten multilateralen Prozess fortzusetzen. Zu diesem Zweck wurden i. S. v. Ziff. 2 lit. b weitere Zusammenkünfte von Vertretern der Teilnehmerstaaten angedacht.

⁴⁸ So auch *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (241).

⁴⁹ Siehe Schlussakte von Helsinki 1975, Fragen der Sicherheit in Europa, 2.

⁵⁰ *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 65.

⁵¹ *Bortloff*, Die OSZE, 43.

⁵² *Bortloff*, Die OSZE, 59; vgl. auch *Mutz*, in: IFSH (Hrsg) OSZE-Jahrbuch 2015, 37 (45 f.).

⁵³ *Leue*, Die OSZE, 25.

2. KSZE bis 1990

Der Konferenz von Helsinki gingen zahlreiche Expertentreffen und bis 1990 drei Folgetreffen auf Außenministerebene nach.⁵⁴ Während die Zusammenkünfte in Belgrad (1977/78) und Madrid (1980-83) aufgrund erneuter Spannungen zwischen Ost und West wenig Vortrieb brachten, erreichten die Bemühungen der Teilnehmerstaaten, die Verpflichtungen der Helsinki-Schlussakte fortzuentwickeln und ihre Überwachung zu verbessern, in Wien (1986-89) und im Rahmen der in Wien vereinbarten, nachfolgenden Spezialtreffen eine neue Qualität.⁵⁵ So konnte im Rahmen dieses KSZE-Folgeprozesses doch noch ein detaillierter Katalog von sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen ausgehandelt werden, was sowohl die internationale Zusammenarbeit als auch die nationalen Zivilgesellschaften stärkte.⁵⁶

3. Überwindung des Ost-West-Konflikts und Umwandlung in die OSZE

a) Gipfeltreffen von Paris 1990

In Folge des Zusammenbruchs des kommunistischen Regimes und letztlich auch der deutschen Wiedervereinigung kamen die Teilnehmerstaaten im November 1990 für ein außerordentliches Treffen der Staats- und Regierungschefs in Paris zusammen.⁵⁷ Ergebnis dieses Zusammentreffens war die sogenannte „Charta von Paris für ein neues Europa“.⁵⁸ Die Charta gilt als Symbol der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes.⁵⁹

So erklärten die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten hierin das Zeitalter der Teilung und der Konfrontation für beendet.⁶⁰ Gleichzeitig verkündeten sie den Beginn eines neuen Zeitalters der Demokratie, des Friedens und der Einheit.⁶¹ Darüber hinaus wurde in der Charta von Paris erstmals die Institutionalisierung der KSZE beschlossen.⁶²

⁵⁴ Bortloff, Die OSZE, 64.

⁵⁵ Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 67 ff.; vgl. auch *Ibid.*, 65.

⁵⁶ So der ehemalige Leiter des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE Strohal, Die Presse, 4. August 2015, 22.

⁵⁷ Vgl. Leue, Die OSZE, 28 f.; Lüthy, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 72.

⁵⁸ Bortloff, Die OSZE, 97, 99.

⁵⁹ Hauser, Die OSZE, 17; Herdegen, Europarecht, § 30, Rn. 3.

⁶⁰ Charta von Paris 1990, Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit, Abs. 1.

⁶¹ *Ibid.*, Abs. 2.

⁶² Bortloff, Die OSZE, 102; vgl. Charta von Paris 1990, Neue Strukturen und Institutionen des KSZE-Prozesses und „Zusatzdokument zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa“.

b) Gipfeltreffen von Helsinki 1992

Der in Paris angestoßene Prozess der Institutionalisierung wurde 1992 auf dem Folgetreffen in Helsinki weitergeführt.⁶³ Außerdem bekannten sich die Teilnehmerstaaten im Rahmen der Gipfelerklärung erneut zur Förderung einer friedlichen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung und setzen hierfür auf die Entwicklung neuer Instrumente und Mechanismen.⁶⁴

c) Gipfeltreffen von Budapest 1994

Als Krönung des Wandlungsprozesses der KSZE gilt die auf dem Gipfeltreffen von Budapest 1994 beschlossene Umbenennung der KSZE in OSZE.⁶⁵ Dadurch fand die Entwicklung der KSZE von einem Verhandlungsprozess für den friedlichen Interessenausgleich zwischen Staaten unterschiedlicher, teils sogar gegensätzlicher, Gesellschaftssysteme zu einem umfassenden transatlantisch-europäischen Dialogforum für die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, ihren Abschluss.⁶⁶ Bezugspunkt für das Handeln der OSZE sollte aber weiterhin die Schlussakte von Helsinki bleiben.⁶⁷ Im Rahmen der Konferenz einigte man sich außerdem auf eine weitere Stärkung des institutionellen Gefüges der OSZE.⁶⁸ Tatsächlich findet sich die heutige Organisationsstruktur der OSZE zum Großteil in der Schlussakte von Budapest wieder.⁶⁹

4. Weitere Entwicklung der OSZE bis heute

Im Fokus der nächsten Gipfelkonferenz in Lissabon 1996 stand die Entwicklung eines „Sicherheitsmodells für das 21. Jahrhundert“.⁷⁰ Endergebnis der Diskussionen war die 1999 in Istanbul verabschiedete „Europäische Sicherheitscharta“.⁷¹ In diesem Dokument verpflichteten sich alle Teilnehmerstaaten zum Aufbau demokratischer Institutionen und setzten außerdem Mechanismen für die Konfliktvorbeugung und Krisenbewältigung ein.⁷² Nach dem Gipfel von Istanbul geriet die OSZE in eine Identitätskrise: Angesichts des relativen Friedens in Europa stellte sich die Frage nach ihrer Daseinsberechtigung.⁷³ Ganz besonders kommt dies in der Tatsache zum Ausdruck,

⁶³ Lüthy, *Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten*, 73.

⁶⁴ Vgl. Helsinki-Dokument 1992, Helsinki Gipfelerklärung, Ziff. 19 f.

⁶⁵ Herdegen, *Europarecht*, § 30, Rn. 8.

⁶⁶ Auswärtiges Amt, *Von der KSZE zur OSZE*, 9.

⁶⁷ Budapest Dokument 1994, Beschlüsse von Budapest, I. Ziff. 2; vgl. auch *Ibid.*, 14.

⁶⁸ Herdegen, *Europarecht*, § 30, Rn. 8.

⁶⁹ Auswärtiges Amt, *Von der KSZE zur OSZE*, 15; vgl. auch Budapest Dokument 1994, Beschlüsse von Budapest, I. Ziff. 16 ff.; genauer zum institutionellen Aufbau der OSZE siehe B. III.

⁷⁰ Lüthy, *Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten*, 81.

⁷¹ Vgl. Hauser, *Die OSZE*, 32.

⁷² Epping, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 8, Rn. 224; Herdegen, *Europarecht*, § 30, Rn. 11; zu den einzelnen Instrumenten siehe Dokument von Istanbul 1999, Europäische Sicherheitscharta, Ziff. 34 ff.

⁷³ Epping, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 8, Rn. 225.

dass zwischen dem Gipfeltreffen von Istanbul 1999 und dem nachfolgenden in Astana 2010 ein Abstand von elf Jahren lag.⁷⁴ Die Bedeutung der OSZE nahm erst vor wenigen Jahren, insbesondere durch ihre Vermittlungstätigkeit im Ukraine-Konflikt, wieder zu.⁷⁵ Durch ihre Initiative zur Beilegung dieser Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine ist die OSZE zuletzt wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und konnte sich erneut als effektive Dialogplattform zwischen Ost und West beweisen.⁷⁶

II. Status

1. Völkerrechtssubjektivität

Die OSZE besitzt trotz ihrer dichten institutionellen Struktur, die der von förmlichen internationalen Organisationen ähnelt, keine Völkerrechtssubjektivität.⁷⁷ Sie ist (noch) keine internationale Organisation.⁷⁸ Dies liegt zunächst darin begründet, dass zwischen den Teilnehmerstaaten nie ein völkerrechtlich verbindlicher Gründungsvertrag geschlossen worden ist.⁷⁹ Einen entsprechenden anderen Akt, der den Rechtsbindungswillen der Teilnehmerstaaten adäquat zum Ausdruck bringen würde, gab es bis heute nicht.⁸⁰ So wurde von den Teilnehmerstaaten auch in den Beschlüssen von Budapest 1994 ausdrücklich betont, dass die namentliche Umwandlung der Konferenz (KSZE) in eine Organisation (OSZE) in keiner Weise ihren Status oder die Rechtsnatur der Schlussakte von Helsinki verändere.⁸¹ Hinzu kommt verstärkend, dass die Mehrzahl der Teilnehmerstaaten die OSZE bis heute eher als gemeinsames politisches Forum versteht, das durch Flexibilität und Spontanität gekennzeichnet ist, statt als internationale Organisation.⁸²

⁷⁴ *Ibid.*

⁷⁵ *Ibid.*; vgl. auch *Strohal*, Die Presse, 4. August 2015, 22.

⁷⁶ *Epping*, in: Epping/Heintschell von Heinegg (Hrsg), Völkerrecht, § 8, Rn. 225; vgl. auch *Strohal*, Die Presse, 4. August 2015, 22.

⁷⁷ *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 491.

⁷⁸ *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 34, Rn. 24; *Esser*, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (65); *Herdegen*, Europarecht § 30, Rn. 9; *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (257).

⁷⁹ *Esser*, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (65); *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 491.

⁸⁰ Vgl. *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 34, Rn. 24; *Giegerich*, in: Merten/Papier (Hrsg), HGR VI/1, § 149, Rn. 3; *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 9.

⁸¹ Vgl. Budapest Dokument 1994, Beschlüsse von Budapest, I. Ziff. 29; *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (257).

⁸² *Bortloff*, Die OSZE, 400; *Dorf*, Völkerrecht, Rn. 100; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 34, Rn. 24.

2. Rechtsnatur der KSZE-/OSZE-Dokumente

Bei den KSZE- bzw. OSZE-Dokumenten handelt es sich somit i. d. R. um politische Absichtserklärungen.⁸³ Dadurch sind für rechtlich relevante Akte der OSZE völkerrechtlich grundsätzlich die Teilnehmerstaaten selbst verantwortlich.⁸⁴

Dennoch ist insbesondere den in der KSZE-Schlussakte niedergelegten Prinzipien mittlerweile wohl mehr Bedeutung beizumessen als einer bloßen politischen Absichtserklärung; vielmehr werden sie von den Teilnehmerstaaten selbst als Maßstab für zwischenstaatliche Beziehungen gesehen und damit auf die Ebene völkerrechtlicher Verbindlichkeiten gehoben.⁸⁵ Daher kann hinsichtlich des Dekalogs eine mittelbare rechtliche Bindungskraft angenommen werden.⁸⁶

3. OSZE als Bestandteil der europäischen Sicherheitsarchitektur

Die OSZE ist neben der Europäischen Union (EU), den Vereinten Nationen (VN) und der NATO ein wichtiger Bestandteil der europäischen Sicherheitsarchitektur.⁸⁷ Im Rahmen der Zusammenarbeit dieser Organisationen soll jede von ihnen mit bestimmten Aufgaben entsprechend ihrer besonderen Stärken betraut werden, sodass im besten Fall Doppelarbeit vermieden und Synergieeffekte geschaffen werden können (sogenannte *interlocking institutions*).⁸⁸ So erklärte sich die OSZE im Rahmen des Gipfeltreffens von Helsinki 1992 zur regionalen Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der VN⁸⁹ und wird auch von diesen als solche anerkannt.⁹⁰ Dies eröffnete die Grundlage für eine komplementäre Arbeitsteilung der OSZE mit den Vereinten Nationen.⁹¹ Unter einer regionalen Abmachung ist ein sicherheitspolitischer Zusammenschluss von Staaten zu verstehen, welcher die Funktion eines kollektiven Sicherheitssystems hat und daher mit dem Ziel agiert, den Frieden innerhalb dieser Staatengemeinschaft vor Bedrohungen oder Verletzungen durch einen Staat dieses Zusammenschlusses zu sichern.⁹² Dabei verzichten regionale Abmachungen grundsätzlich auf den Einsatz

⁸³ *Esser*, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (65); Ausnahmen von dieser Regel bilden der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, der Vertrag über den Offenen Himmel und das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE.

⁸⁴ *Dorf*, Völkerrecht, Rn. 100; *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 9.

⁸⁵ *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 2; vgl. auch *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (254 ff.).

⁸⁶ So auch *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 2; *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (254).

⁸⁷ Vgl. *Auswärtiges Amt*, Von der KSZE zur OSZE, 10; *Esser*, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (70); *Leue*, Die OSZE, 149.

⁸⁸ *Auswärtiges Amt*, Von der KSZE zur OSZE, 10; vgl. auch Budapester Dokument 1994, Gipfelerklärung von Budapest, Ziff. 8 und Beschlüsse von Budapest, I. Ziff. 26.

⁸⁹ Helsinki-Dokument 1992, Gipfelerklärung von Helsinki, Ziff. 25 und Beschlüsse von Helsinki, IV. 2.

⁹⁰ Resolution der Generalversammlung der VN 47/10 vom 28. Oktober 1992, Text in: VN 1993, 150.

⁹¹ *Auswärtiges Amt*, Von der KSZE zur OSZE, 17.

⁹² *Bortloff*, Die OSZE, 414.

von Zwangsbefugnissen und Zwangsmitteln.⁹³ Als regionale Abmachung dient die OSZE damit vor allem als erster Ansprechpartner vor Ort für die friedliche Beilegung innerstaatlicher und regionaler Krisen.⁹⁴ Hierbei kann sie ihre Stärken im Bereich von präventiver Diplomatie, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge ideal zur Geltung bringen.⁹⁵

III. Organisationsstruktur⁹⁶ und Arbeitsweise

1. Zusammenwirken durch Kooperation und Konsens

Die OSZE zeichnet vor allem ihr kooperativ-konsensualer Ansatz aus.⁹⁷ Die kooperative Arbeitsweise zeigt sich insbesondere in der Ausgestaltung der OSZE als Dialogforum, in dem alle Teilnehmerstaaten in sämtliche Entscheidungsprozesse gleichberechtigt einbezogen werden.⁹⁸ Konsensual bedeutet, dass Entscheidungen innerhalb der OSZE grundsätzlich nur zustande kommen, wenn alle Parteien zustimmen.⁹⁹

2. Institutionen und ihre Aufgaben

Wichtigstes Forum innerhalb der OSZE sind die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, welche zunächst alle zwei Jahre, mittlerweile in unregelmäßigen Zeitabständen, stattfinden.¹⁰⁰ Ziel dieser Zusammenkünfte ist es, die Prioritäten und Richtlinien der OSZE-Politik festzulegen.¹⁰¹ Daneben treffen mindestens einmal jährlich die Außenminister der Teilnehmerstaaten als Ministerrat (früher KSZE-Rat) zusammen.¹⁰² Der Ministerrat ist zentrales Beschluss- und Leitungsgremium, vor allem im Hinblick auf die institutionelle Weiterentwicklung der OSZE.¹⁰³ Unterhalb der Ministerebene

⁹³ Hauser, Die OSZE, 31.

⁹⁴ Ehrhart, in: Woyke/Varwick (Hrsg), Handwörterbuch Internationale Politik, 84.

⁹⁵ Siehe auch Dokumente von Istanbul 1999, Europäische Sicherheitscharta, II. 7; vgl. Auswärtiges Amt, Von der KSZE zur OSZE, 10; Esser, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (67); Vetschera, in: Hochleitner (Hrsg), Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, 93 (131).

⁹⁶ Schaubild siehe Anhang 1.

⁹⁷ Epping/Brunner, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 34, Rn. 2; vgl. auch Blanck, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 55; Giegerich, in: Merten/Papier (Hrsg), HGR VI/1, § 149, Rn. 6 f.

⁹⁸ Vgl. Auswärtiges Amt, Von der KSZE zur OSZE, 9 f.

⁹⁹ Herdegen, Europarecht, § 30, Rn. 13 auch zu den Ausnahmen vom Konsensprinzip.

¹⁰⁰ Ruffert/Walter, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 489.

¹⁰¹ Epping, in: Epping/Heintschell von Heinegg (Hrsg), Völkerrecht, § 8, Rn. 226.

¹⁰² Vetschera, in: Hochleitner (Hrsg), Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, 93 (116).

¹⁰³ Epping, in: Epping/Heintschell von Heinegg (Hrsg), Völkerrecht, § 8, Rn. 226.

leitet und koordiniert der Ständige Rat die Tätigkeiten der OSZE zwischen den Ministerratsitzungen.¹⁰⁴ Mindestens einmal wöchentlich treten seine Mitglieder, die Ständigen Vertreter der Teilnehmerstaaten, zusammen.¹⁰⁵ Die Hauptverantwortung hinsichtlich der laufenden Geschäfte der OSZE trägt der Amtierende Vorsitzende.¹⁰⁶ Amtsinhaber ist der Außenminister desjenigen Teilnehmerstaates, der den OSZE-Vorsitz inne hat.¹⁰⁷ Er wird in der Ausübung seines Amtes zur Gewährleistung einer gewissen Kontinuität in der Amtsführung von seinem Amtsvorgänger und -nachfolger unterstützt (sogenannte Troika).¹⁰⁸ Die Parlamentarische Versammlung beurteilt schließlich die Ausführung der OSZE-Vereinbarungen, bespricht die Treffen des Ministerrates und unterbreitet den OSZE-Gremien eigene Vorschläge.¹⁰⁹ Sie ist aus parlamentarischen Delegationen der Teilnehmerstaaten zusammengesetzt und trifft sich einmal im Jahr.

Der höchste administrative Beamte der OSZE ist der Generalsekretär.¹¹⁰ Er unterstützt den Amtierenden Vorsitzenden bei dessen Arbeit.¹¹¹ Überdies obliegen ihm vor allem die Verwaltung der OSZE-Strukturen und -Operationen, die Vorbereitung und Leitung von OSZE-Treffen sowie die Gewährleistung der Durchführung der Beschlüsse der OSZE.¹¹²

Darüber hinaus haben sich im Laufe der Zeit verschiedene spezialisierte Organe wie das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, das Forum für Sicherheitskooperation oder das Konfliktverhütungszentrum herausgebildet. Sie nehmen spezielle Aufgaben wahr, um die Einhaltung der Verpflichtungen der OSZE im humanitären Bereich bzw. die Konfliktverhütung und Konfliktlösung innerhalb der OSZE zu gewährleisten.¹¹³ In diesen Bereich fällt auch der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, wenngleich er genau genommen kein OSZE-Organ im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr Organ der Vertragsparteien des Übereinkommens über den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof ist.¹¹⁴

C. Die Entwicklung der friedlichen Streitbeilegung innerhalb der OSZE bis zur Entstehung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs

Die erste Idee eines OSZE-Gerichtshofs entstand mit dem *Bindschedler*-Entwurf schon im Vorfeld der Konferenz von Helsinki. Bis sich diese jedoch durchsetzen konnte, waren einige Entwicklungsschritte notwendig.

¹⁰⁴ *Ibid.*, § 8, Rn. 227.

¹⁰⁵ *Esser*, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (72).

¹⁰⁶ *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 12.

¹⁰⁷ *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 490.

¹⁰⁸ *Epping*, in: Epping/Heintschell von Heinegg (Hrsg), Völkerrecht, § 8, Rn. 227.

¹⁰⁹ *Ibid.*, § 8, Rn. 230.

¹¹⁰ *Ibid.*, § 8, Rn. 229.

¹¹¹ *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 12.

¹¹² *Auswärtiges Amt*, Von der KSZE zur OSZE, 15 f.

¹¹³ Vertiefend zu diesen Gremien *Esser*, in: Meyer/Vogt (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156, 65 (73 f.).

¹¹⁴ *Giegerich*, in: Merten/Papier (Hrsg), HGR VI/1, § 149, Rn. 9.

I. Prinzip V: Friedliche Regelung von Streitfällen

Die friedliche Streitbeilegung fand erstmals in Prinzip V des Dekalogs in der Schlussakte von Helsinki Erwähnung.¹¹⁵ Beispielhaft werden in Abs. 3 von Prinzip V Streitbeilegungsmittel aufgeführt.¹¹⁶ Demnach kommen zur Lösung von Konflikten Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, sowie Vergleich und Schiedsspruch und außerdem gerichtliche Regelungen oder friedliche Mittel eigener Wahl in Betracht. Damit wurde schon im Dekalog der Schlussakte von Helsinki von den KSZE-Teilnehmerstaaten die Option der Streitbeilegung durch Vergleichs- bzw. Schiedsverfahren angedacht.

II. *Bindschedler*-Entwurf

Schon vor Einberufung der KSZE hatte die Schweizer Regierung erwogen, den beabsichtigten Prinzipienkatalog durch ein konkretes Verfahren der friedlichen Streitbeilegung zu ergänzen.¹¹⁷ Ihren dahingehenden Vorschlag unterbreitete die Schweizer Delegation den Teilnehmerstaaten der KSZE zu Beginn der Kommissionsphase in Genf als „Entwurf über einen Vertrag über ein europäisches System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“.¹¹⁸ Der Entwurf wurde nach seinem Verfasser *Prof. Rudolf Bindschedler*, dem Leiter der Schweizer Delegation während der Genfer Verhandlungsphase, benannt.¹¹⁹ *Bindschedler* hatte hierbei einen völkerrechtlichen Vertrag und damit ein rechtsverbindliches Dokument konzipiert.¹²⁰ Der Entwurf differenziert zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten: Rechtliche Streitigkeiten sollten in einem obligatorischen Schiedsverfahren behandelt werden, an dessen Ende eine endgültige verbindliche Entscheidung stehen sollte.¹²¹ Für politische Streitigkeiten war ein obligatorisches Untersuchungs-, Vermittlungs- und Vergleichsverfahren vorgesehen, welches lediglich empfehlend auf die Parteien einwirken konnte.¹²²

Dem *Bindschedler*-Entwurf standen jedoch mehrere Aspekte entgegen. Zum einen lassen sich politische und rechtliche Elemente einer Streitigkeit nicht immer einfach voneinander abgrenzen, sondern sind oft miteinander verwoben, was die Zuordnung zu einem der beiden angedachten Verfahren deutlich erschwert hätte. Viel entscheidender war aber, dass der Mehrzahl der Teilnehmerstaaten schlichtweg der Wille zur Unterwerfung unter einen solchen völkerrechtlichen Vertrag fehlte. In Anbetracht der da-

¹¹⁵ Vgl. auch *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (257); siehe auch B. I. 1. c) (1) (a).

¹¹⁶ Vgl. *Bortloff*, Die OSZE, 48.

¹¹⁷ *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 115.

¹¹⁸ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 5; Entwurfstext siehe EA 1976, D 38 ff.

¹¹⁹ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 5.

¹²⁰ *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 115.

¹²¹ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 6.

¹²² *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 115; zur Differenzierung zwischen den Verfahrensarten vgl. auch Art. 4 und 5 des Entwurfstexts.

maligen politischen Weltlage war bereits in der bloßen Einberufung der KSZE ein Erfolg zu sehen.¹²³ Die KSZE-Teilnehmerstaaten waren zusammengetroffen, um politische Absichtserklärungen abzugeben; die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen hätte zu diesem Zeitpunkt einen zu großen Verlust an Souveränität und Handlungsfreiheit für die Staaten bedeutet.¹²⁴

Deshalb fand der *Bindschedler*-Entwurf am Ende keinen Eingang in die Schlussakte von Helsinki.¹²⁵ Immerhin sahen die Teilnehmerstaaten aber im Abschnitt „Fragen der Verwirklichung einiger der vorstehenden Prinzipien“ explizit die Durchführung eines Expertentreffens zur Ausarbeitung einer allgemein annehmbaren Methode für die friedliche Regelung von Streitfällen vor.¹²⁶

III. Entwicklung bis zur Einführung des Valletta-Mechanismus

1. Weitere Treffen und neue Entwürfe

Dieses Expertentreffen fand schließlich 1978 in Montreux statt.¹²⁷ Darauf folgte 1984 ein weiteres Treffen in Athen.¹²⁸ Beide Zusammenkünfte brachten jeweils neue Entwürfe bzw. Arbeitspapiere hervor, sowohl von westlichen als auch von östlichen Staaten sowie vermittelnder Art von der Schweiz.¹²⁹ Bis zum Zerfall des Ostblocks war die Debatte um ein allgemein anerkanntes Streitbeilegungssystem innerhalb der OSZE jedoch durch den Systemgegensatz zwischen Ost und West gelähmt.¹³⁰ Die Oststaaten lehnten obligatorische Streitbeilegungsverfahren strikt ab, während die Weststaaten sie als klaren Bestandteil für einen allgemeingültigen Mechanismus i. S. v. Prinzip V sahen.¹³¹ Die ersten tatsächlichen Ergebnisse wurden erst während der Wiener Folgekonferenz 1989 geschaffen. In der Schlussakte verständigten sich die Teilnehmerstaaten darauf, die obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei grundsätzlich zu akzeptieren, sofern ein Streitfall durch andere friedliche Mittel nicht beigelegt werden könne.¹³²

¹²³ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 8.

¹²⁴ *Ibid.*; *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 121.

¹²⁵ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 8.

¹²⁶ Schlussakte von Helsinki 1975, Fragen der Sicherheit in Europa, 1. b) ii. Ziff. 2 f.; *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 65.

¹²⁷ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 8.

¹²⁸ *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 123.

¹²⁹ Siehe dazu im Detail *Ibid.*, 122 ff.; *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 9 ff.

¹³⁰ *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (67); vgl. auch B. I. 2.

¹³¹ Zur Haltung der sozialistischen Staaten siehe insbesondere *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 124 f.

¹³² Schlussakte der Folgekonferenz von Wien vom 15. Januar 1989, Prinzip VI; *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte*, 253 (258).

2. Valletta-Mechanismus

Auf der Grundlage dieser Einigung war es den Teilnehmerstaaten bei einem weiteren Expertentreffen 1991 in Valletta möglich, ein konkretes Verfahren zur Streitbeilegung zu entwickeln, den sogenannten Valletta-Mechanismus.¹³³ In Valletta wurde damit aber noch keine eigene Gerichtsbarkeit der KSZE begründet, sondern lediglich ein Streitbeilegungsmechanismus ausgearbeitet.¹³⁴ Dabei wurde die Unterscheidung zwischen politischen und rechtlichen Streitigkeiten aufgegeben.¹³⁵

a) Verfahrensprinzip

Zunächst wählen die Parteien als Streitbeilegungsinstanz (sogenannter Mechanismus) i. S. v. Abschnitt V Abs. 1 S. 1 eine oder mehrere Personen einvernehmlich aus einem vom Konfliktverhütungszentrum der KSZE geführten Verzeichnis aus.¹³⁶ Dieser Mechanismus soll den Parteien aber nach Abschnitt VIII zunächst nur Hinweise oder Ratschläge hinsichtlich eines geeigneten Streitbeilegungsverfahrens erteilen. Mit dem Inhalt des Streitfalls darf er sich auf Ersuchen einer Streitpartei gemäß Abschnitt XI i. V. m. Abschnitt IX S. 2 nur dann beschäftigen, wenn die Parteien nicht innerhalb einer vernünftigen Frist dazu in der Lage sind, den Streitfall beizulegen oder sich auf ein Verfahren zu seiner Beilegung zu einigen. Hinsichtlich des Inhalts des Streitfalls dürfen dann vom Mechanismus aber gemäß Abschnitt XI S. 1 auch nur Hinweise oder Ratschläge erteilt werden. Die Parteien sind nicht verpflichtet, entsprechende Hinweise oder Ratschläge zu befolgen und haben diese lediglich gemäß Abschnitt IX S. 1 und Abschnitt XII S. 1 nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit zu prüfen.¹³⁷

b) Bewertung

Aus diesem Grund handelte es sich beim Valletta-Mechanismus insgesamt um ein wenig effektives Streitbeilegungsinstrument.¹³⁸

Darüber hinaus unterliegt er in seiner Anwendbarkeit zahlreichen Ausschlussgründen, insbesondere, wenn Souveränitätsrechte involviert sind (Abschnitt XII) und ist gegenüber anderen Streitbeilegungsverfahren subsidiär (Abschnitt III). Insgesamt stellt er

¹³³ *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (258); Beschreibung des Mechanismus im Bericht über das KSZE-Expertentreffen über die friedliche Regelung von Streitfällen, Valletta 1991, Bestimmungen für ein KSZE-Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

¹³⁴ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (245).

¹³⁵ *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 133.

¹³⁶ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (245).

¹³⁷ *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (258).

¹³⁸ So auch *Bortloff*, Die OSZE, 452 f.; *Ibid.*, (258 f.).

sich als komplexer Mechanismus mit vielen Verzweigungen und Schnittstellen innerhalb des Verfahrens dar.¹³⁹ Dies resultiert nicht zuletzt aus dem Konsensprinzip: So haben die Teilnehmerstaaten, wenn sie hinsichtlich eines Vorschlags bzw. einer Vorgehensweise keinen Konsens erzielen konnten, oft mehrere Vorschläge berücksichtigt und in das Dokument einfließen lassen, um letztlich einen von allen akzeptierten Mechanismus schaffen zu können.¹⁴⁰ Hinzu kommt, dass die Teilnehmerstaaten den Mechanismus nicht im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags fixierten, sondern sich lediglich politisch verpflichteten.¹⁴¹ Auch dadurch büßt der Valletta-Mechanismus erheblich an Wirksamkeit ein.

Der Valletta-Mechanismus ist bis heute noch nie angewendet worden.¹⁴² Dennoch ist zu beachten, dass die Teilnehmerstaaten mit der Schaffung des Mechanismus zum ersten Mal von ihrem bisherigen Minimalkonsens, Konflikte durch bilaterale Verhandlungen zu lösen, abrückten.¹⁴³

Daher kann der Valletta-Mechanismus insgesamt – trotz seiner fehlenden Wirksamkeit – als wichtiger Schritt in der Entwicklung der friedlichen Streitbeilegung innerhalb der OSZE gesehen werden. Schließlich bildete er die Grundlage für die Stockholmer Konvention.¹⁴⁴

IV. Stockholmer Konvention und Errichtung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs

1. *Der Weg bis Stockholm und die Stockholmer Beschlüsse von 1992*

So legten Deutschland und Frankreich 1992 gemeinsam einen Entwurf zur Errichtung eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs vor.¹⁴⁵ Im Rahmen eines informellen Arbeitsgruppentreffens vor dem Helsinki-Gipfel äußerten sich aber insbesondere die USA, Großbritannien und die Türkei noch skeptisch gegenüber diesem Vorschlag.¹⁴⁶ Unter anderem fürchteten sie, dass bereits existierende Streitbeilegungsmechanismen dupliziert würden, was Fragen hinsichtlich des Anwendungsvorrangs aufwerfen könnte.¹⁴⁷ Darüber hinaus wandten sie ein, dass die Einheit der KSZE gestört werden könnte, da nicht alle Teilnehmerstaaten auch Vertragspartei einer entsprechenden Konvention werden würden.¹⁴⁸ Hinzu kam die Sorge, dass mit der Statuierung eines rechtlich bindenden Instruments auch eine Verrechtlichung der KSZE einhergehen könnte.¹⁴⁹ In Folge dessen hielten die Teilnehmerstaaten in der Gipfelerklärung von

¹³⁹ *Leue*, Die OSZE, 99.

¹⁴⁰ Vgl. *Ibid.*

¹⁴¹ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 14.

¹⁴² Vgl. OSCE Secretariat's Conflict Prevention Centre, OSCE Mechanisms & Procedures, 30.

¹⁴³ *Leue*, Die OSZE, 98.

¹⁴⁴ Vgl. *Bortloff*, Die OSZE, 449.

¹⁴⁵ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (246).

¹⁴⁶ *Leue*, Die OSZE, 117 f.

¹⁴⁷ *Tanja*, Helsinki Monitor 1/1993, 22 (28).

¹⁴⁸ *Ibid.*, (27 f.).

¹⁴⁹ *Ibid.*, (28).

Helsinki keine entscheidenden Neuerungen fest, man einigte sich lediglich auf ein weiteres Expertentreffen.¹⁵⁰

Bei diesem Treffen im Oktober 1992 erfolgte schließlich der Durchbruch: Man konnte sich auf vier Empfehlungen an den KSZE-Rat verständigen, welche dieser auf dem Stockholmer Ratstreffen am 15. Dezember 1992 annahm.¹⁵¹ Die Empfehlungen des Expertentreffens finden sich in Kapitel IV der Beschlüsse des Stockholmer Ratstreffens wieder.¹⁵² Zunächst beschlossen die Teilnehmerstaaten Maßnahmen zur Stärkung des Valletta-Mechanismus. Darüber hinaus trafen sie „Bestimmungen für eine KSZE-Vergleichskommission“ und „Bestimmungen über einen Vergleich auf Anordnung“.¹⁵³

2. Stockholmer Konvention

Außerdem verständigten sich die Teilnehmerstaaten auf ein „Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“ (ÜEK), einen völkerrechtlichen Vertrag, angelehnt an den ursprünglichen deutsch-französischen Vorschlag.¹⁵⁴ Im Anschluss wurde die Stockholmer Konvention für die Teilnehmerstaaten zur Unterzeichnung ausgelegt.¹⁵⁵ Sie trat sodann im Sinne ihres Art. 33 III zwei Monate nach Hinterlegung der 12. Ratifikationsurkunde am 5. Dezember 1994 in Kraft.¹⁵⁶

3. Errichtung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs

Art. 1 ÜEK ordnet schließlich die Errichtung eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs, in der englischen Fassung *Court of Conciliation and Arbitration* (CCA), an. Demnach ist die Aufgabe des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs die Beilegung der ihm unterbreiteten Streitigkeiten durch das Mittel des Vergleichs und der Schiedsgerichtsbarkeit. Die feierliche Eröffnung des CCA erfolgte am 29. Mai 1995.¹⁵⁷

Damit war die ursprüngliche Idee eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der KSZE aus dem *Bindschedler*-Entwurf über 20 Jahre später Realität geworden.¹⁵⁸

¹⁵⁰ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 16.

¹⁵¹ *Ibid.*, 17.

¹⁵² *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (246); Volltext der Beschlüsse des Stockholmer Ratstreffens bei *Bloed*, *The CSCE: Basic Documents*, 845 ff.; Dokument wird nachfolgend auch als „Stockholmer Konvention“ bezeichnet.

¹⁵³ Auf diese Mechanismen soll hier nicht weiter eingegangen werden, siehe dazu im Detail *Bortloff*, *Die OSZE*, 453 ff.

¹⁵⁴ Vgl. *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 17.

¹⁵⁵ *Bortloff*, *Die OSZE*, 457.

¹⁵⁶ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (251).

¹⁵⁷ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (251).

¹⁵⁸ Vgl. *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 17.

D. Streitbeilegung durch den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

Die Organisation des Gerichtshofs sowie der Verfahrensablauf für die Vergleichs- bzw. Schiedsverfahren werden durch die Stockholmer Konvention und die „Verfahrensordnung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs innerhalb der OSZE“ (VerfO)¹⁵⁹ bestimmt. Die Verfahrensordnung war schon in Art. 11 I ÜEK angedacht, wurde sich dementsprechend vom Gerichtshof selbst gegeben und trat am 1. Februar 1997 in Kraft. Sie soll vor allem i. S. v. Art. 11 II ÜEK das Vergleichsverfahren und das Schiedsverfahren konkret regeln und dabei die nicht dispositiven Vorschriften für die Streitparteien abbilden. Im Konfliktfall gehen aber gemäß Art. 1 II VerfO die Bestimmungen des Übereinkommens vor.

I. Organisation des Gerichtshofs

1. Sitz und Arbeitssprache

Als Sitz des Gerichtshofs wurde Genf ausgewählt, vgl. Art. 10 I ÜEK. Arbeitssprachen des CCA sind die Amtssprachen der OSZE, also Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, wobei die Streitbeilegungsgremien in jeder Rechtsache nach Anhörung der Parteien festlegen, welche Sprachen in diesem konkreten Verfahren verwendet werden, vgl. Art. 3 VerfO.

2. Vergleichskommission und Schiedsgericht

Die Zusammensetzung des Gerichtshofs bestimmt sich nach Art. 2 ÜEK. Der Gerichtshof unterteilt sich demzufolge in eine Vergleichskommission und in ein Schiedsgericht. Die Mitglieder der einzelnen Gremien werden i. S. d. Art. 2 I, II ÜEK aus zwei Listen berufen – einer für Schlichter als Mitglieder der Vergleichskommission und einer für Schiedsrichter als Mitglieder des Schiedsgerichts. Dabei bestehen diese Gremien nicht ständig, sondern treten i. S. d. Art. 21 I, 28 I ÜEK *ad hoc* für jede einzelne Streitigkeit neu zusammen.¹⁶⁰

3. Schlichter und Schiedsrichter

a) Benennung durch Vertragsstaaten

Jeder Vertragsstaat nominiert jeweils zwei Schlichter, von denen mindestens einer sein Staatsangehöriger ist, Art. 3 I ÜEK. Darüber hinaus ist durch ihn gemäß Art. 4 I ÜEK ein Schiedsrichter sowie dessen Stellvertreter zu bestimmen. Die Namen

¹⁵⁹ Volltext erhältlich unter <<https://www.osce.org/de/cca/40110?download=true>> (besucht am 17. Januar 2020).

¹⁶⁰ Vgl. Bortloff, Die OSZE, 457; genauer zur Bildung der Vergleichskommission bzw. des Schiedsgerichts im Streitfall unter D. II 1. b) bzw. D. II. 2. b).

der jeweiligen Schlichter bzw. Schiedsrichter werden sodann vom Kanzler des Gerichtshofes nach Art. 3 V respektive Art. 4 VII ÜEK notifiziert und in eine Liste eingetragen, die über das OSZE-Sekretariat den Teilnehmerstaaten übermittelt wird.

b) Anforderungen an das Amt

Schlichter und Schiedsrichter üben ihr Amt im Einklang mit Art. 5 S. 1 ÜEK in völliger Unabhängigkeit aus und geben nach Art. 5 I 2 ÜEK eine Erklärung ab, in der sie versichern, ihre Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft auszuüben. Art. 3 II ÜEK setzt außerdem voraus, dass die nominierten Schlichter hohe innerstaatliche oder internationale Funktionen ausüben oder ausgeübt haben und anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Völkerrechts, der internationalen Beziehungen oder der Streitbeilegung sind. Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter müssen nach Art. 4 II ÜEK die Befähigung zum höchsten Richteramt in ihrem Staat besitzen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

c) Amtszeit

Sowohl Schlichter als auch Schiedsrichter werden jeweils für eine Periode von sechs Jahren ernannt, wobei ihr Mandat um eine weitere Amtszeit von sechs Jahren verlängert werden kann, Art. 3 III 1, 4 III 1 ÜEK.

4. Präsidium und Kanzler

Das Präsidium und der Kanzler des Gerichtshofs nehmen indes organisatorische und dokumentarische Aufgaben wahr.

a) Präsidium

Das Präsidium des Gerichtshofs besteht nach Art. 7 I ÜEK aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und aus drei weiteren Mitgliedern, die entsprechend Art. 7 III ÜEK von der Gesamtheit der Schiedsrichter und Schlichter gewählt werden.

Das Präsidium ist i. S. v. Art. 10 I Verfo das ständig ausführende Organ des Gerichtshofs, welches die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Gerichtshofs sicherstellen soll. So hat das Präsidium dem Ministerrat nach Art. 14 ÜEK jährlich über die Tätigkeit des Gerichtshofs zu berichten.

b) Kanzler

Der Kanzler wird nach Art. 9 S. 1 ÜEK i. V. m. Art. 11 I Verfo auf Vorschlag des Präsidiums vom Gerichtshof ernannt. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten des Gerichtshofs und untersteht der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Präsidiums, Art. 10 I Verfo. Der Kanzler tritt nach Art. 10 III Verfo insbesondere als Sekretär des

Gerichtshofs, des Präsidiums und der Streitbeilegungsgremien auf und fertigt Protokolle von den Sitzungen dieser Organe an.

5. Finanzierung des Gerichtshofs

Schließlich behandeln die Art. 13 und 17 ÜEK die Verteilung der Kosten des Gerichtshofs. Grundsätzlich müssen die Verfahrenskosten von den am Verfahren beteiligten Parteien getragen werden, Art. 17 ÜEK. Die übrigen Kosten des Gerichtshofs werden nach Art. 13 S. 1 ÜEK von den Vertragsstaaten des Übereinkommens übernommen, wobei die genaue Verteilung der Kosten sich entsprechend S. 2 aus dem Finanzprotokoll des Gerichtshofs ergibt.

II. Verfahren vor dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

1. Das Vergleichsverfahren¹⁶¹

Ziel des Vergleichsverfahrens ist nach Art. 24 ÜEK, den Streitparteien zu helfen, ihre Streitigkeit gemäß Völkerrecht und OSZE-Verpflichtungen beizulegen.

a) Zuständigkeit der Vergleichskommission

Gegenstand des Vergleichsverfahrens kann jede Streitigkeit eines Vertragsstaats mit einem anderen Vertragsstaat sein, die nicht in angemessener Frist durch Verhandlung beigelegt worden ist, vgl. Art. 18 I ÜEK. Dabei ist jedoch fraglich, was unter einer *angemessenen* Frist zu verstehen sein soll. Hierzu treffen weder Konvention noch Verfahrensordnung eine Aussage. Zwar schützt diese Regelung vor einer übereilten Befassung des CCA mit der Streitsache; gleichzeitig wird hierdurch aber der Zugang zum Vergleichsverfahren vor dem Gerichtshof erschwert.¹⁶² Schließlich nimmt an Verhandlungen üblicherweise keine dritte Partei teil, die neutrale und bindende Aussagen zur Verhandlungsdauer und damit auch zu deren Angemessenheit machen könnte.¹⁶³

b) Verfahrenseinleitung und Bildung der Vergleichskommission

Das Vergleichsverfahren vor dem CCA wird gemäß Art. 20 I ÜEK eingeleitet durch das Ersuchen eines Vertragsstaats um die Bildung einer Vergleichskommission für eine Streitigkeit zwischen sich und einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten. Das Verfahren ist somit für alle Vertragsstaaten obligatorisch und kann auch einseitig eingeleitet werden.¹⁶⁴ Ebenso kann ein Vergleichsverfahren vor dem CCA zwischen einem Vertragsstaat und einem OSZE-Teilnehmerstaat (aber Nicht-Vertragsstaat) nach

¹⁶¹ Schaubild zum Überblick siehe Anhang 2.

¹⁶² So auch *Leue*, Die OSZE, 129 f.

¹⁶³ *Ibid.*, 128.

¹⁶⁴ Vgl. *Lüthy*, Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, 161.

Art. 20 II 1 ÜEK eröffnet werden, sofern die Staaten zuvor eine dahingehende Vereinbarung abgeschlossen haben. Das Ersuchen zur Einleitung eines Vergleichsverfahrens ist dabei nach Art. 20 I, 22 I ÜEK in Form eines Antrags an den Kanzler zu richten mit Angaben zum Sachverhalt, Streitgegenstand, den Streitparteien, außerdem dem Namen des vom Antragssteller bestellten Schlichters sowie den bereits in Anspruch genommenen Mitteln zur Streitbeilegung. Der Schlichter wird dabei i. S. v. Art. 21 I ÜEK grundsätzlich aus der zuvor von den Vertragsstaaten erstellten Liste¹⁶⁵ ausgewählt. In der Folge wird die andere Streitpartei vom Kanzler über den Eingang des Antrags informiert, vgl. Art. 22 II 1 ÜEK. Sodann obliegt es auch ihr entsprechend Art. 22 II 2 ÜEK einen Schlichter zum Mitglied der Vergleichskommission zu bestellen. Kommt sie diesem Erfordernis nicht innerhalb von 15 Tagen nach, so wählt nach Art. 22 II 3 ÜEK das Präsidium an ihrer Stelle ein Kommissionsmitglied aus. Zusätzlich bestellt das Präsidium in der Regel drei weitere Schlichter zu Mitgliedern der Kommission, vgl. Art. 21 V 1 ÜEK. Die Vergleichskommission entscheidet im Laufe des Verfahrens i. S. v. Art. 8 III ÜEK stets mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind demnach nicht möglich.

c) Verfahrensablauf

Sodann nimmt die Vergleichskommission ihre Arbeit auf. Für das gesamte Verfahren gilt dabei i. S. v. Art. 23 I 1 ÜEK der Grundsatz der Vertraulichkeit. Außerdem haben hiernach alle Streitparteien ein Recht auf Gehör. Den Gang des Verfahrens bestimmt die Vergleichskommission gemäß Art. 23 I 2 ÜEK nach Konsultation der Streitparteien. Dabei darf sie aber nicht von den fest in der Verfahrensordnung vorgegebenen Regeln abweichen.¹⁶⁶ Entsprechend Art. 19 S. 2 lit. b VerfO haben somit die Parteien vor allem die Verpflichtung, am gesamten Verfahren teilzunehmen und mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Dabei sind der Kommission insbesondere die Schriftstücke und Auskünfte zukommen zu lassen, die sie benötigt. Die Parteien unterliegen darüber hinaus während des Verfahrens bestimmten Verhaltensregeln. So sollen sie während des Verfahrens von Handlungen absehen, welche die Lage verschärfen oder die Beilegung der Streitigkeit erschweren könnten, Art. 16 I ÜEK. In diesem Zusammenhang kann die Kommission die Parteien auch auf deeskalierende Maßnahmen hinweisen, Art. 16 II ÜEK.

d) Ergebnis des Vergleichsverfahrens

Am Ende des Verfahrens steht schließlich entweder eine Einigung der Parteien oder die Nichteinigung.¹⁶⁷

Kommen die Streitparteien zu einer Lösung, so werden die Bedingungen für diese Lösung gemäß Art. 25 I 1 ÜEK in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, welches von den Streitparteien und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.

¹⁶⁵ Zur Liste siehe D. I. 3. a).

¹⁶⁶ Vgl. D. vor I.

¹⁶⁷ Vgl. *Leue*, Die OSZE, 133.

Bleibt eine Einigung, trotz Prüfung aller Aspekte der Streitigkeit und damit auch aller Möglichkeiten eine Lösung zu finden, aus, so arbeitet die Vergleichskommission nach Art. 25 II 1 ÜEK einen Schlussbericht aus. Dieser enthält gemäß Art. 25 II 2 ÜEK die Vorschläge der Kommission zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit. Die Streitparteien können nunmehr innerhalb von 30 Tagen den Bericht prüfen und annehmen, vgl. Art. 25 III ÜEK. Mit der Annahme des Berichts durch alle Streitparteien wird i. S. v. Art. 21 IV 1 VerfO eine verbindliche Vereinbarung der Parteien begründet, mit der die Streitigkeit beendet wird. Nimmt eine der Streitparteien die Vorschläge des Schlussberichts hingegen nicht an, so sind die Parteien, die zunächst ihre Annahme erklärt hatten, gemäß Art. 25 IV ÜEK auch nicht mehr an die Lösungsvorschläge gebunden.

2. *Das Schiedsverfahren*¹⁶⁸

Im Gegensatz zum Vergleichsverfahren ist Ziel des Schiedsverfahrens immer eine Entscheidung der Streitigkeiten durch das Schiedsgericht nach Völkerrecht oder, sofern die Parteien dies vereinbaren, *ex aequo et bono*, vgl. Art. 30 ÜEK.

a) *Zuständigkeit des Schiedsgerichts*

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts richtet sich nach den Art. 18 II i. V. m. Art. 26 ÜEK. Demnach können sich die Vertragsstaaten mit einer Streitigkeit an das Schiedsgericht des CCA wenden, sofern sie eine entsprechende Schiedsvereinbarung geschlossen haben. Dies gilt auch für Nicht-Vertragsstaaten, die aber OSZE-Teilnehmerstaaten sind, wenn zumindest eine andere Streitpartei Vertragsstaat ist, vgl. Art. 26 I ÜEK. Außerdem ist es den Vertragsstaaten möglich, eine Unterwerfungserklärung i. S. v. Art. 26 II ÜEK einzureichen, mit der sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit *ipso facto* als obligatorisch anerkennen. Vorbehalte hinsichtlich dieser obligatorischen Zuständigkeit sind jedoch für Streitigkeiten zulässig, welche Fragen der territorialen Integrität oder der Landesverteidigung, Hoheitsansprüche auf Land oder Streitigkeiten hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete betreffen, Art. 34, 26 II 3 ÜEK. Die einseitige Einleitung eines Schiedsverfahrens ist i. S. v. Art. 26 III ÜEK allerdings nur dann möglich, wenn zuvor ein Vergleichsverfahren erfolglos durchgeführt wurde.¹⁶⁹

b) *Verfahrenseinleitung und Bildung des Schiedsgerichts*

Das Schiedsverfahren wird schließlich nach Art. 27 ÜEK durch Ersuchen an den Kanzler mittels Vereinbarung (Art. 26 I ÜEK) oder Antrag (Art. 26 II, III ÜEK) eingeleitet. Antrag bzw. Vereinbarung müssen demnach den Streitgegenstand angeben. Der Antrag soll darüber hinaus i. S. v. Art. 27 II 1 ÜEK i. V. m. Art. 23 III VerfO den

¹⁶⁸ Schaubild zum Überblick siehe Anhang 3.

¹⁶⁹ Vgl. *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (74).

Verfahrensgegner benennen sowie Angaben zu den wesentlichen sachlichen und rechtlichen Punkten, auf denen der Antrag beruht, und zu den bereits genutzten Streitbeilegungsmitteln machen. Bei einem Ersuchen mittels Antrags wird sodann die andere Streitpartei durch den Kanzler informiert, Art. 27 II 2 ÜEK.

In der Folge wird nach Art. 28 I ÜEK ein Schiedsgericht gebildet. Hierbei sind die vormals von den Vertragsstaaten nach Art. 4 ÜEK benannten Schiedsrichter i. S. v. Art. 28 II 1 ÜEK von Amts wegen Mitglieder des Schiedsgerichtes. Wie beim Vergleichsverfahren bestellt auch hier das Präsidium entsprechend Art. 28 III 1 ÜEK weitere Mitglieder des Schiedsgerichts. Die Anzahl der vom Präsidium bestellten Schiedsrichter muss dabei die Anzahl der von den Parteien bestellten Schiedsrichter mindestens um eins übersteigen. Auch das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach Art. 8 III ÜEK mit Stimmenmehrheit, ohne die Möglichkeit zur Enthaltung.

c) *Verfahrensablauf*

Nun beginnt die Arbeit des Schiedsgerichts und damit auch das Schiedsverfahren *per se*. Es handelt sich dabei um ein kontradiktorisches Verfahren, bei dem die Grundsätze eines gerechten Verfahrens Beachtung finden, Art. 29 I 1 ÜEK i. V. m. Art. 27 II VerFO. Allen Parteien wird demnach außerdem ein Recht auf Gehör gewährt. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Art. 29 VI ÜEK unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Teilnehmerstaaten, die nicht Streitparteien sind, haben die Möglichkeit über Art. 29 III-V ÜEK ins Verfahren eingebunden zu werden, wenn sie ein besonderes rechtliches Interesse haben, das durch die Entscheidung des Gerichts berührt werden könnte. Der Gang des Verfahrens wird i. S. v. Art. 27 I 1 VerFO nach Konsultation der Parteien vom Schiedsgericht selbst bestimmt, wobei auch hier die Vorgaben der VerFO für den Verfahrensablauf zwingend zu beachten sind. Damit sind auch im Schiedsverfahren die Parteien zur Zusammenarbeit mit dem Gericht verpflichtet, Art. 27 IV VerFO. Darüber hinaus stehen dem Schiedsgericht nach Art. 29 II ÜEK i. V. m. Art. 27 VII VerFO zahlreiche Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse für eine angemessene Entscheidungsfindung zur Verfügung. Außerdem ist das Schiedsgericht nach Art. 16 III, 26 IV ÜEK i. V. m. Art. 28 VerFO befugt, einstweilige Maßnahmen gegenüber den Parteien zu bezeichnen. Hiermit soll verhindert werden, dass sich die Streitigkeit verschärft, ihre Beilegung erschwert oder die Durchsetzbarkeit eines künftigen Spruchs des Schiedsgerichts unmöglich gemacht wird. Wie beim Vergleichsverfahren sind diese Maßnahmen jedoch nicht zwingend.¹⁷⁰ Nach Ende der Verhandlungen erklärt das Gericht das Verfahren für abgeschlossen und beginnt mit der Beratung, Art. 27 VIII VerFO.

d) *Schiedsspruch*

Die Beratung mündet in den Schiedsspruch. Dieser ist vom Gericht zu begründen und nachfolgend den Prozessbevollmächtigten der Parteien durch die Übermittlung einer Urschrift zu verkünden, Art. 34 I 1 VerFO. Der Schiedsspruch ist nach

¹⁷⁰ Siehe auch *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 23.

Art. 31 III 1 ÜEK endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel. Er ist jedoch entsprechend Art. 31 II ÜEK ausschließlich für den konkreten Fall und für die Streitparteien sowie die nach Art. 29 IV ÜEK dem Verfahren beigetretenen Teilnehmerstaaten bindend. Der Schiedsspruch wird nach Art. 32 S. 1 ÜEK vom Kanzler veröffentlicht.

III. Subsidiarität

Die Zuständigkeit des CCA und damit auch die Durchführung der eben dargestellten Verfahren wird jedoch stark durch Art. 19 ÜEK eingeschränkt. Dabei verliert das Streitbeilegungsorgan nicht nur seine Zuständigkeit, wenn die Parteien ihre Streitigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt selbst beilegen konnten (Abs. 5). Die Zuständigkeit entfällt ebenso, wenn die Streitsache zuvor einem anderen Gerichtshof oder Schiedsgericht vorgelegt wurde bzw. eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtshofs oder Streitbeilegungsmechanismus von den Parteien vereinbart wurde (Abs. 1). Für Vergleichsverfahren bestehen nach Abs. 2 und 3 sogar noch weitere Subsidiaritätsregelungen. Unter anderem kann die Vergleichskommission, selbst wenn sie ihre Arbeit schon aufgenommen hatte, nach Abs. 2 gezwungen sein ihre Tätigkeit einzustellen. Dies ist demnach der Fall, wenn zumindest eine Partei die Streitigkeit einem Gerichtshof oder Schiedsgericht unterbreitet, dessen Zuständigkeit die beteiligten Parteien aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung anerkennen müssen. Zusätzlich werden vom Übereinkommen Vorbehalte der Vertragsstaaten zugelassen, durch die eine Vereinbarkeit der Streitbeilegung nach der Stockholmer Konvention mit anderen Mitteln der Streitbeilegung gewährleistet werden soll (Abs. 4).

E. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof bis heute – eine Bilanz

Seit der feierlichen Eröffnung des CCA sind mittlerweile fast 25 Jahre vergangen. Daher stellt sich die Frage, was innerhalb dieses Vierteljahrhunderts geschehen ist: Welche Stärken hat der Gerichtshof, und welchen Schwierigkeiten sieht er sich ausgesetzt?

I. Bedeutung und Chancen

Mehrheitlich wird dem CCA eine wesentliche Bedeutung zugemessen.¹⁷¹

¹⁷¹ Vgl. *Caflich/Cuny*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1997, 373 (380); *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (253); *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 25 f.; *Tomuschat*, Security Community, Issue 2/2014, 36 (37).

1. Stärkung von Frieden und Sicherheit im OSZE-Raum

Mit ihm hat die OSZE eine unabhängige Instanz zur Klärung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten geschaffen.¹⁷² Dabei stellt schon der damit zwischen den Teilnehmerstaaten hergestellte Konsens einen wesentlichen Erfolg dar.¹⁷³ Die Einrichtung des Gerichtshofs wird in diesem Sinne als wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer gesamteuropäischen Friedens- und Sicherheitsgemeinschaft gesehen.¹⁷⁴ Allein der dialogische Prozess, in dem die Stockholmer Konvention zustande gekommen ist, kann zur friedlichen Streitbeilegung insofern beigetragen haben, als dass durch ihn ein Klima geschaffen wurde, in dem zukünftig seltener Streitigkeiten zu erwarten sind.¹⁷⁵ Vor allem für die osteuropäischen Staaten könnte der Gerichtshof akzeptablere Möglichkeiten zur Streitbeilegung bieten als bspw. westeuropäische Plattformen wie der IGH, da die Staaten selbst das Übereinkommen zur Errichtung des CCA mit ausgearbeitet haben.¹⁷⁶

2. Vorteile von Vergleichs- und Schiedsverfahren nach der Stockholmer Konvention

Auch den Verfahren selbst wohnen einige Vorteile inne.

a) Mitbestimmungsrechte der Streitparteien

Zunächst können die Streitparteien die Besetzung der dritten Partei (Vergleichskommission bzw. Schiedsgericht) mitbestimmen.¹⁷⁷ Damit dürfte in jedem Organ mindestens ein Mitglied mit einem besonderen Verständnis für die Lage des betroffenen Staates sitzen, das in den Beratungen des Organs auch die Interessen des jeweiligen Staates zu vertreten vermag.¹⁷⁸ Dadurch kann den Streitparteien das Gefühl gegeben werden, ihren Konflikt weniger aus der eigenen Hand, sondern vielmehr in vertrauenswürdige Hände zu geben.¹⁷⁹ Die Mitbestimmungsrechte bzgl. der Drittpartei sind folglich wesentlicher Vorteil des CCA.¹⁸⁰ Das gilt insbesondere gegenüber Gerichten mit permanenten Spruchkörpern, die gerade keine konkrete Mitwirkung der Parteien auf dessen Zusammensetzung zulassen.¹⁸¹

¹⁷² Information aus privater Kommunikation mit Prof. Dr. Christian Tomuschat vom 25. Oktober 2019.

¹⁷³ Vgl. *Leue*, Die OSZE, 180.

¹⁷⁴ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (252); *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 18.

¹⁷⁵ *Leue*, Die OSZE, 180.

¹⁷⁶ *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (268 f.).

¹⁷⁷ Vgl. Abschnitte D. II. 1. b) und D. II. 2. b).

¹⁷⁸ *Leue*, Die OSZE, 165.

¹⁷⁹ *Ibid.*

¹⁸⁰ *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), Conciliation in International Law, 57 (75); hinsichtlich des Schiedsgerichts außerdem *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (262).

¹⁸¹ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 18; vgl. auch *Leue*, Die OSZE, 165 f.

Weiterhin bestehen vor dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof auch Mitsprache-rechte der Streitparteien hinsichtlich des Verfahrensablaufs.¹⁸² Damit ist der Gang des Verfahrens nicht starr vorgegeben, sondern lässt sich in einigen Teilen an die Vorstellungen der Parteien anpassen.¹⁸³

b) Weiterentwicklung des Vergleichsverfahrens

Eine wesentliche Neuerung innerhalb der Stockholmer Konvention ist das obligatorische Vergleichsverfahren, womit ein Vergleichsverfahren nunmehr einseitig von einem Vertragsstaat eingeleitet werden kann, wenn der andere Staat das Übereinkommen auch ratifiziert hat.¹⁸⁴ Vorteil des Vergleichsverfahrens ist, dass es – im Gegensatz zum Schiedsverfahren – auch stets Angelegenheiten, die die territoriale Integrität bzw. staatliche Souveränität betreffen, einschließen kann.¹⁸⁵ Damit steht das Vergleichsverfahren einem unbegrenzten Spektrum an Streitigkeiten offen.¹⁸⁶ Das Verfahren profitiert zudem davon, dass neben dem Völkerrecht auch die Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen i. S. v. Art. 24 ÜEK, die (noch) nicht Bestandteil des Völkerrechts geworden sind, für die Beilegung der Streitigkeit herangezogen werden kann.¹⁸⁷ So bietet das Vergleichsverfahren vor dem CCA eine hervorragende Möglichkeit zur Beilegung politischer Streitigkeiten innerhalb eines rechtlich geordneten Verfahrens.¹⁸⁸

II. Status quo

Die faktische Bilanz des CCA bis zum heutigen Zeitpunkt erscheint aber angesichts dieser Vorzüge der Verfahren eher ernüchternd: *De facto* wurde vor dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE bis heute kein einziger Fall behandelt,¹⁸⁹ obwohl potenzielle Streitfälle durchaus vorhanden wären.¹⁹⁰ Dies resultiert zumindest teilweise da-

¹⁸² Vgl. Abschnitte D. II. 1. c) und D. II. 2. c).

¹⁸³ Zur besonderen Flexibilität innerhalb des Vergleichsverfahrens *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (98 f.).

¹⁸⁴ *Caflisch/Cuny*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 1997*, 373 (374); *Schneider/Müller-Wolf*, *Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE*, 20; *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (90).

¹⁸⁵ *Caflisch/Cuny*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 1997*, 373 (374); zu den möglichen Vorbehalten der Vertragsstaaten im Rahmen des Schiedsverfahrens siehe Abschnitt D. II. 2. a).

¹⁸⁶ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (92).

¹⁸⁷ Hinsichtlich des Schiedsverfahrens ist dies strittig, vgl. *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (74), wobei der Konventionstext ausdrücklich dagegenspricht.

¹⁸⁸ *Lüthy*, *Friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten*, 233; *Schneider/Müller-Wolf*, *Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE*, 27.

¹⁸⁹ Information aus privater Kommunikation mit Prof. Dr. Christian Tomuschat vom 25. Oktober 2019; vgl. auch OSCE Secretariat's Conflict Prevention Centre, *OSCE Mechanisms & Procedures*, 32.

¹⁹⁰ *Leue*, *Die OSZE*, 179; *Tomuschat*, *Security Community*, Issue 2/2014, 36 (37).

raus, dass das Übereinkommen bisher von lediglich 34 der 57 Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde.¹⁹¹ Kritisch ist dabei vor allem zu betrachten, dass einige große Teilnehmerstaaten, namentlich die USA oder Großbritannien, der Konvention noch nicht beigetreten sind.¹⁹² Hinzu kommt, dass sich bisher erst sechs Staaten der obligatorischen Zuständigkeit des CCA für Schiedsverfahren nach Art. 26 II ÜEK unterworfen haben.¹⁹³

Zwangsläufig stellt sich die Frage, wieso dem CCA bisher nicht die Bedeutung zukommt, die ihm eigentlich beigemessen wird, insbesondere auch, warum die Vertragsstaaten so zögerlich darin sind, die Stockholmer Konvention zu ratifizieren und ihre Streitigkeiten an den Gerichtshof heranzutragen.

III. Defizite und Lösungsansätze

1. Allgemeine Schwächen der Stockholmer Konvention

Einige Defizite wohnen schon dem Streitbeilegungsmechanismus selbst inne.

a) Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs fällt zunächst auf, dass innerstaatliche Konflikte dem Gericht nicht zugänglich sein sollen. Damit sind gerade die Fälle ausgeschlossen, die seit dem Ende des Ost-West-Konflikts hauptsächlich zu Gewalt führen,¹⁹⁴ man denke bspw. aktuell an den Konflikt zwischen der zentralspanischen Regierung und Katalonien. Hier könnte regelmäßig vor allem die Durchführung eines Vergleichsverfahrens hilfreich sein. Die Erschließung dieses Anwendungsbereichs durch die OSZE wäre gerade im Sinne ihrer Friedenserhaltungsabsicht sinnvoll.

Kritisch sind außerdem die Subsidiaritätsregelungen von Art. 19 ÜEK zu betrachten.¹⁹⁵ Mit diesen Regelungen sollten Zuständigkeitskonflikte in Bezug auf andere, konkurrierende Möglichkeiten der Streitbeilegung ausgeschlossen werden.¹⁹⁶ Gleichzeitig wird damit jedoch die Anwendung der Konvention ungemein eingeschränkt, da die Streitbeilegung vor dem CCA regelmäßig hinter wesentlich schwächeren Methoden der Streitbeilegung, wie bspw. zwischenstaatlichen Verhandlungen, zurückstehen muss.¹⁹⁷

¹⁹¹ So auch *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (75); Liste der Unterzeichnungen und Ratifikationen vom Mai 2019, erhältlich im Internet: <<https://www.osce.org/cca/40119?download=true>> (besucht am 17. Januar 2020).

¹⁹² Vgl. auch *Schneider/Müller-Wolf*, *Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE*, 18.

¹⁹³ Eine entsprechende Erklärung wurde bisher von Dänemark, Finnland, Griechenland, Malta, Nordmazedonien und Schweden abgegeben, siehe Liste der Unterzeichnungen und Ratifikationen vom Mai 2019.

¹⁹⁴ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 1995*, 241 (252).

¹⁹⁵ So auch *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (75); *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (103 f.).

¹⁹⁶ Vgl. Präambel der Stockholmer Konvention; siehe auch *Leue*, *Die OSZE*, 174.

¹⁹⁷ *Leue*, *Die OSZE*, 174; vgl. auch *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (103).

Somit können zahlreiche Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des CCA entzogen werden.¹⁹⁸ Eine Verbesserung der Lage wäre zwar durch eine Änderung von Art. 19 ÜEK möglich.¹⁹⁹ Eine solche wird aber, vor allem aufgrund des Konsensprinzips, nur schwer umsetzbar sein.²⁰⁰ Schließlich sind die Staaten typischerweise noch immer bestrebt, ihre Handlungsfreiheit nicht zu stark einzuschränken und sich daher so wenig wie möglich an ein Verfahren zu binden.²⁰¹

b) Geringe Autorität der Drittpartei

Teilweise wird auch kritisiert, dass der Drittpartei während des Verfahrens wenig Autorität zukommt.²⁰² So können Vergleichskommission und Schiedsgericht i. S. v. Art. 16 II, III ÜEK während des Verfahrens keinerlei verbindliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Verfahrens gegenüber den Parteien anordnen. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass eine geringe Autorität der Drittpartei außergerichtlichen Streitbeilegungsformen regelmäßig inhärent ist. Schließlich ist vor allem die Flexibilität und Unverbindlichkeit des Verfahrens oft ein Argument für die Durchführung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens im Vergleich zum klassischen gerichtlichen Verfahren. Das gilt gerade in zwischenstaatlichen Beziehungen, bei denen die Staaten Dritten keine entscheidende Rolle bei der Konfliktlösung einräumen möchten.²⁰³

c) Fehlende Verbindlichkeit des Schlussberichts der Vergleichskommission

Als Schwachstelle des Übereinkommens wird auch die fehlende Verbindlichkeit des Schlussberichts der Vergleichskommission am Ende des Vergleichsverfahrens gesehen.²⁰⁴ Dabei ist aber zu beachten, dass die Unverbindlichkeit des Ergebnisses ein typisches Charakteristikum und auch eine Stärke von Vergleichsverfahren ist.²⁰⁵ Vor allem für Staaten, die keine rechtlich verbindliche Entscheidung ihrer Streitigkeit wollen und sich dennoch Hilfe bei der Lösung ihres Konflikts wünschen, könnte daher ein Vergleichsverfahren interessant sein. Letztlich ist dann ein unverbindliches Ergebnis immer

¹⁹⁸ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 23.

¹⁹⁹ Vgl. *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (76).

²⁰⁰ Vgl. *Ibid.*

²⁰¹ *Leue*, Die OSZE, 175.

²⁰² Vgl. *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 23.

²⁰³ *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte*, 253 (263).

²⁰⁴ *Lutz*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 1995*, 241 (252); *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (76); *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 28.

²⁰⁵ Vgl. *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (103).

noch dem vollständigen Ausbleiben eines entsprechenden Streitbeilegungsversuchs (unter Beteiligung einer Drittpartei) vorzuziehen.²⁰⁶

2. *Ausbleibende Nutzung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs*

Größtes Defizit ist jedoch die fehlende Nutzung des CCA als solche. Nur wenn der Gerichtshof einen Fall bekommt, kann er sich beweisen und seine Qualitäten demonstrieren.²⁰⁷

a) *Gerichtsmüdigkeit*

Seit längerer Zeit herrscht in zwischenstaatlichen Beziehungen eine allgemeine Gerichtsmüdigkeit vor.²⁰⁸ Trotz ihrer Beteiligung am Prozess zur Errichtung des Gerichtshofs stehen die osteuropäischen Staaten der Streitbeilegung unter Beteiligung eines Dritten weiterhin eher skeptisch gegenüber.²⁰⁹ Grundsätzlich bevorzugt es eine Vielzahl an Staaten noch immer, ihre Streitigkeiten eher unförmlich im Rahmen von zwischenstaatlichen Verhandlungen zu klären.²¹⁰ Für viele Staaten unterscheidet sich das Vergleichsverfahren vor dem CCA mit seinem unverbindlichen Ergebnis dabei zu wenig von Verhandlungen und wird daher als ein Instrument gesehen, was nur mit unnötigem Aufwand – zeitlicher und finanzieller Natur – verbunden ist.²¹¹ Hinzu kommt, dass Verhandlungen vor allem für Staaten mit einer starken Machtposition vorteilhaft sind: In zwischenstaatlichen Verhandlungen können sie schließlich ihr eigenes wirtschaftliches bzw. politisches Gewicht einbringen und haben damit oft schon eine verbesserte Ausgangsposition, während Staaten mit schwächerer Machtposition eher von der Streitbeilegung mittels einer Drittpartei profitieren.²¹² Politisch bzw. wirtschaftlich stärkere Staaten werden allein deshalb schon klassische Verhandlungen anderen Streitbeilegungsmethoden vorziehen.²¹³ Abschreckend könnte hinsichtlich des CCA-Vergleichsverfahrens außerdem wirken, dass bei Nichtannahme des Schlussberichts der Vergleichskommission dieser Bericht dem Ministerrat nach Art. 25 V ÜEK übermittelt

²⁰⁶ Vgl. *Leue*, Die OSZE, 171.

²⁰⁷ Information aus privater Kommunikation mit Prof. Dr. Christian Tomuschat vom 25. Oktober 2019.

²⁰⁸ *Ibid.*

²⁰⁹ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (88).

²¹⁰ Information aus privater Kommunikation mit Prof. Dr. Christian Tomuschat vom 25. Oktober 2019.

²¹¹ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (85).

²¹² *Leue*, Die OSZE, 170.

²¹³ Vgl. *Ibid.*; so lässt sich ggf. auch der unter E. II. genannte Fakt, dass Großbritannien und die USA dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten sind, erklären.

wird.²¹⁴ Dadurch werden das Scheitern der Vergleichsverhandlungen sowie die Vorschläge der Vergleichskommission und die ihnen zugrundeliegenden Erwägungen letztlich den anderen Teilnehmerstaaten und damit in der Endkonsequenz auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.²¹⁵ Dies steht im Gegensatz zum Anspruch der Staaten an die Vertraulichkeit ihrer Verhandlungen, gerade auch im Hinblick auf ihre Absicht, den Frieden und gute Beziehungen zu anderen Staaten zu erhalten.²¹⁶

b) *Auslegungsspielräume*

Hinderlich könnte außerdem der große Auslegungsspielraum bzgl. der Verpflichtungen aus den OSZE-Dokumenten sein.²¹⁷ Innerhalb der Vergleichsverfahren sind gerade diese einzubeziehen, obwohl es sich bei ihnen in der Mehrzahl lediglich um politische Absichtserklärungen handelt. Bei solchen politischen Erklärungen existieren allerdings besonders große Beurteilungsspielräume hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Verbindlichkeit.²¹⁸ Damit werden die Ergebnisse von Vergleichsverfahren umso unvorhersehbarer und die Staaten in der Konsequenz umso mehr gehemmt, sich auf solche Verfahren einzulassen.²¹⁹ Entgegenwirken könnte diesbezüglich eine zunehmende Verrechtlichung der OSZE, womit vor allem die Verbindlichkeit der OSZE-Pflichten i. d. R. geklärt wäre.²²⁰

c) *Konkurrierende Möglichkeiten zur Streitbeilegung*

Der CCA steht darüber hinaus in Konkurrenz zu anderen Streitbeilegungsmöglichkeiten, sowohl internen als auch externen.

(1) *OSZE-interne Möglichkeiten*

Schon die OSZE selbst verfügt über verschiedene Möglichkeiten zur friedlichen Streitbeilegung.²²¹ Die unterschiedlichen Mechanismen ergänzen sich zwar grundsätzlich gegenseitig.²²² Jedoch bewirken die Komplexität jedes Mechanismus für sich und die zusätzlich zwischen den Mechanismen bestehenden Verflechtungen, dass es für die

²¹⁴ *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (73); *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (102).

²¹⁵ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (102).

²¹⁶ Vgl. *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (73); *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (102).

²¹⁷ *Leue*, *Die OSZE*, 181.

²¹⁸ *Ibid.*

²¹⁹ *Ibid.*

²²⁰ Vgl. *Ibid.*

²²¹ Aufzählung der Mechanismen *Ibid.*, 158.

²²² *Ibid.*

Teilnehmerstaaten nur schwer möglich ist, sich einen Überblick zu verschaffen.²²³ Dies führt wiederum dazu, dass die Entscheidung für eine Möglichkeit zur Streitbeilegung mit einem enormen Aufwand verbunden ist, um sämtliche Vor- und Nachteile der Verfahren gegeneinander abzuwägen.²²⁴ Das allein kann schon den Willen der Teilnehmerstaaten, einen der Streitbeilegungsmechanismen anzuwenden, lähmen.²²⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass seit der Einsetzung dieser Mechanismen schon eine längere Zeit vergangen ist, womit das Wissen der Teilnehmerstaaten über die Streitbeilegungsmöglichkeiten kaum mehr so verbreitet sein wird, wie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung.²²⁶ Das legt die Vermutung nah, dass die OSZE-internen Mechanismen bei den Teilnehmerstaaten schlichtweg in Vergessenheit geraten sind.²²⁷

(2) Externe Möglichkeiten

Zu den internen Alternativen kommen außerdem noch externe Möglichkeiten zur zwischenstaatlichen Streitbeilegung.

Der OSZE-Gerichtshof steht hierbei in Konkurrenz zu verschiedenen anderen Organen wie bspw. dem Internationalen Gerichtshof (IGH), dem Permanent Court of Arbitration (PCA) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).²²⁸ Deshalb wird von einigen Stimmen sogar die Notwendigkeit des CCA – neben diesen anderen Institutionen – hinterfragt.²²⁹ Schließlich greifen die Staaten im Zweifelsfall bevorzugt auf altbewährte Verfahren (bspw. das vor dem IGH) zurück.²³⁰ Dies ist insbesondere im Streben der Staaten nach Kontinuität, Berechenbarkeit und damit letztlich auch Sicherheit begründet.²³¹ Praktische Erfahrungen, die eine entsprechende Berechenbarkeit bieten könnten, existieren hinsichtlich des OSZE-Gerichtshofs nicht.²³² Damit bedeutet die Einlassung auf ein Verfahren vor dem CCA aktuell immer „einen Schritt ins Dunkle“.²³³ Diesbezüglich haben vor allem permanente Gerichtshöfe insofern einen

²²³ *Ibid.*

²²⁴ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (90).

²²⁵ Vgl. *Ackermann*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 2009*, 249 (255); *Ibid.*

²²⁶ *Ackermann*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 2009*, 249 (255).

²²⁷ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (83).

²²⁸ *Tomuschat*, *Security Community*, Issue 2/2014, 36 (37).

²²⁹ Vgl. *Dunay*, in: IFSH (Hrsg), *OSZE-Jahrbuch 2004*, 43 (54); *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte*, 253 (268).

²³⁰ Vgl. *Leue*, *Die OSZE*, 167.

²³¹ *Ibid.*; vgl. auch *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (90).

²³² Vgl. *Tomuschat*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 79 (90).

²³³ Information aus privater Kommunikation mit Prof. Dr. Christian Tomuschat vom 25. Oktober 2019.

Vorteil, als dass sie mit ihren ständigen Gremien eine gewisse Einheitlichkeit und Kontinuität in ihrer Rechtsprechung bieten können.²³⁴

(3) Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des Gerichtshofs

Entscheidend für eine Steigerung der Attraktivität des CCA wäre deshalb zunächst, dass der Gerichtshof seinen ersten Fall bekommt.²³⁵ Erst so könnte er seine Qualitäten demonstrieren und ein Vertrauen der Staaten in seine Streitbeilegung schaffen.²³⁶

Dabei stellt sich aufgrund der allgemeinen Gerichtsmüdigkeit der Staaten und der Dominanz des EuGHs innerhalb der europäischen Union jedoch die Frage, welche Fälle für eine Streitbeilegung vor dem OSZE-Gerichtshof überhaupt in Frage kommen würden. In der EU ist eine Zuständigkeit des CCA neben den EU-eigenen Streitbeilegungsmethoden allenfalls für einzelne *Low-Profile*-Fälle denkbar.²³⁷ Für eine Erstnutzung des Gerichtshofs sind Streitfälle mit hoher Relevanz für die nationale Sicherheit und einer starken Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität der Teilnehmerstaaten sehr unwahrscheinlich.²³⁸ Dementgegen könnten vor allem Streitigkeiten vor den Gerichtshof gebracht werden, die nur geringe politische Spannungen hervorrufen, aber dennoch nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden können und damit gute nachbarschaftliche Verhältnisse zwischen Staaten stören.²³⁹ In Betracht kämen diesbezüglich vor allem lokale geopolitische Streitfälle,²⁴⁰ wie bspw. bei grenzüberschreitenden Flüßsen.²⁴¹ Generell scheinen Wirtschafts- und Umweltfragen besonders geeignet zu sein.²⁴² Um die Nutzung des CCA auf diesen Gebieten aber tatsächlich zu fördern, wäre vor allem eine Abstimmung der OSZE mit anderen Institutionen hilfreich. So könnte der Gerichtshof schon OSZE-intern enger mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und dem Forum für Sicherheitskooperation zusammenarbeiten.²⁴³ Dadurch wäre es möglich, noch in der Entstehung befindliche Konflikte aufzudecken und den beteiligten Staaten in diesem Zuge bspw. präventiv ein Vergleichsverfahren vor dem CCA nahezu legen.²⁴⁴

²³⁴ *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 (262); *Leue*, Die OSZE, 167.

²³⁵ *Caflisch/Cuny*, in: IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1997, 373 (382); *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 26.

²³⁶ Information aus privater Kommunikation mit Prof. Dr. Christian Tomuschat vom 25. Oktober 2019.

²³⁷ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 27.

²³⁸ *Ibid.*, 26; vgl. auch *Tomuschat*, Security Community, Issue 2/2014, 36 (37).

²³⁹ *Tomuschat*, Security Community, Issue 2/2014, 36 (37).

²⁴⁰ *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), Conciliation in International Law, 57 (77).

²⁴¹ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 27.

²⁴² *Ibid.*

²⁴³ *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), Conciliation in International Law, 57 (78).

²⁴⁴ *Ibid.*

Ein anderer Vorschlag zur Steigerung der Attraktivität ist die Einführung einer gutachterlichen Tätigkeit des Gerichtshofs.²⁴⁵ Dabei könnten OSZE-Teilnehmerstaaten und -Institutionen völkerrechtliche Fragen vom Gerichtshof erörtern lassen.²⁴⁶ Solche gutachterlichen Verfahren könnten als komplett vertrauliche und allen OSZE-Teilnehmerstaaten (nicht nur den Vertragsstaaten) zugängliche Verfahren erste Berührungspunkte mit dem CCA schaffen und das Vertrauen der Staaten in seine Tätigkeit stärken.²⁴⁷ Bisher hat sich dieser Vorschlag jedoch noch nicht durchgesetzt.

F. Fazit

Die OSZE leistet seit mittlerweile über 40 Jahren einen bemerkenswerten Beitrag zur friedlichen Streitbeilegung. Dabei war sie entscheidend an der Überbrückung der Ost-West-Differenzen bis hin zur deutschen Wiedervereinigung beteiligt.

Nach langem Ringen konnten sich ihre Teilnehmerstaaten schließlich auf die Errichtung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs einigen, welcher die Möglichkeit zur Lösung von Streitfällen mittels alternativer Streitbeilegungsmethoden – namentlich Vergleichs- und Schiedsverfahren – zur Verfügung stellt. Diese Verfahren bieten eine wünschenswerte und sinnvolle Ergänzung zum üblichen diplomatischen Konfliktmanagement der Teilnehmerstaaten.²⁴⁸ Konzeptionell scheint es zunächst als könnten Vergleichs- und Schiedsverfahren nach der Stockholmer Konvention wesentlich zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit unter den OSZE-Teilnehmerstaaten beitragen.²⁴⁹ In einem extremen Gegensatz zu dieser Annahme steht jedoch, dass der Gerichtshof bisher noch nie von den Teilnehmerstaaten in Anspruch genommen wurde. Ebenso lässt die Anzahl der Ratifikationen des Übereinkommens sowie die Anzahl der Unterwerfungsklauseln hinsichtlich des CCA-Schiedsverfahrens zu wünschen übrig. Die Gründe für die Zurückhaltung sind vielfältiger Natur, wobei vor allem die allgemeine Gerichtsmüdigkeit der Staaten hemmend wirkt. Diese wird durch die fehlenden praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem CCA nur noch bestärkt. Daher ist die Frage nach der Daseinsberechtigung des Gerichtshofs durchaus legitim. Einer etwaigen Stilllegung ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Stockholmer Konvention und der OSZE-Gerichtshof prinzipiell eine gute Basis für die Beilegung von Streitigkeiten vorgeben. Mit einer Stilllegung des Gerichtshofs würde den Teilnehmerstaaten die Möglichkeit genommen, diese Basis zukünftig zu nutzen und vor allem weiter auszubauen, gegebenenfalls auch durch die Anpassung einiger Regelungen im Vertragstext.²⁵⁰ Finanzielle Gesichtspunkte stehen einer – zumindest vorübergehenden – weiteren Betreibung des Gerichtshofs auch nicht entgegen, da er als *Stand-by*-Institution nur mit geringen

²⁴⁵ *Ibid.*, (77 f.); *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 25.

²⁴⁶ *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg), *Conciliation in International Law*, 57 (77 f.); *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 25.

²⁴⁷ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 25.

²⁴⁸ So auch *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 26.

²⁴⁹ Vgl. auch *Ibid.*

²⁵⁰ Siehe E. III. 1. a).

Kosten verbunden ist.²⁵¹ Damit bestehen keine zwingenden Gründe für die Auflösung des Gerichtshofs.

Letztlich kann die OSZE aber nur so effektiv agieren, wie es ihre Teilnehmerstaaten tun.²⁵² Es obliegt damit den Staaten selbst, den Gerichtshof anzurufen, ihn mit Fällen zu betrauen und damit Vertrauen in ihn aufzubauen.²⁵³ Gerade Deutschland könnte diesbezüglich als Mitinitiator des Entwurfs für die Stockholmer Konvention eine Vorreiterrolle übernehmen, wenn sich ein geeigneter Streitfall anbietet. Ob der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof aber tatsächlich eine „*Sleeping Beauty*“²⁵⁴ oder doch eher ein bloßer „Papiertiger“²⁵⁵ ist, muss die Zukunft zeigen.

²⁵¹ *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 17, 26.

²⁵² *Bortloff*, Die OSZE, 471; *Ibid.*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 17, 25.

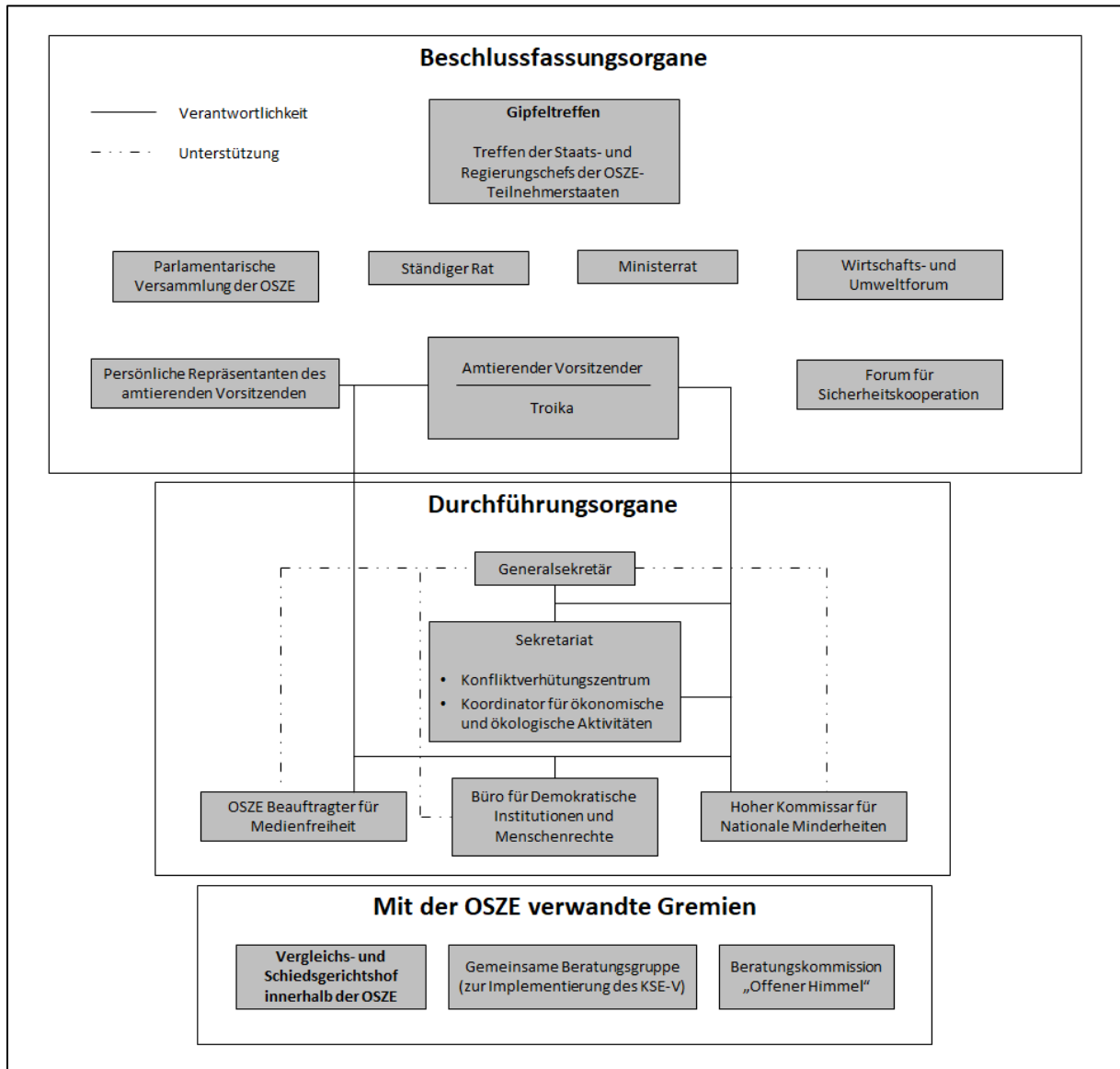
²⁵³ Ähnlich auch *Lutz* in IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (253).

²⁵⁴ So bezeichnet *Tomuschat* den Gerichtshof in Security Community, Issue 2/2014, 36.

²⁵⁵ Dies befürchten *Caflisch/Cuny* in IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1997, 373 (381).

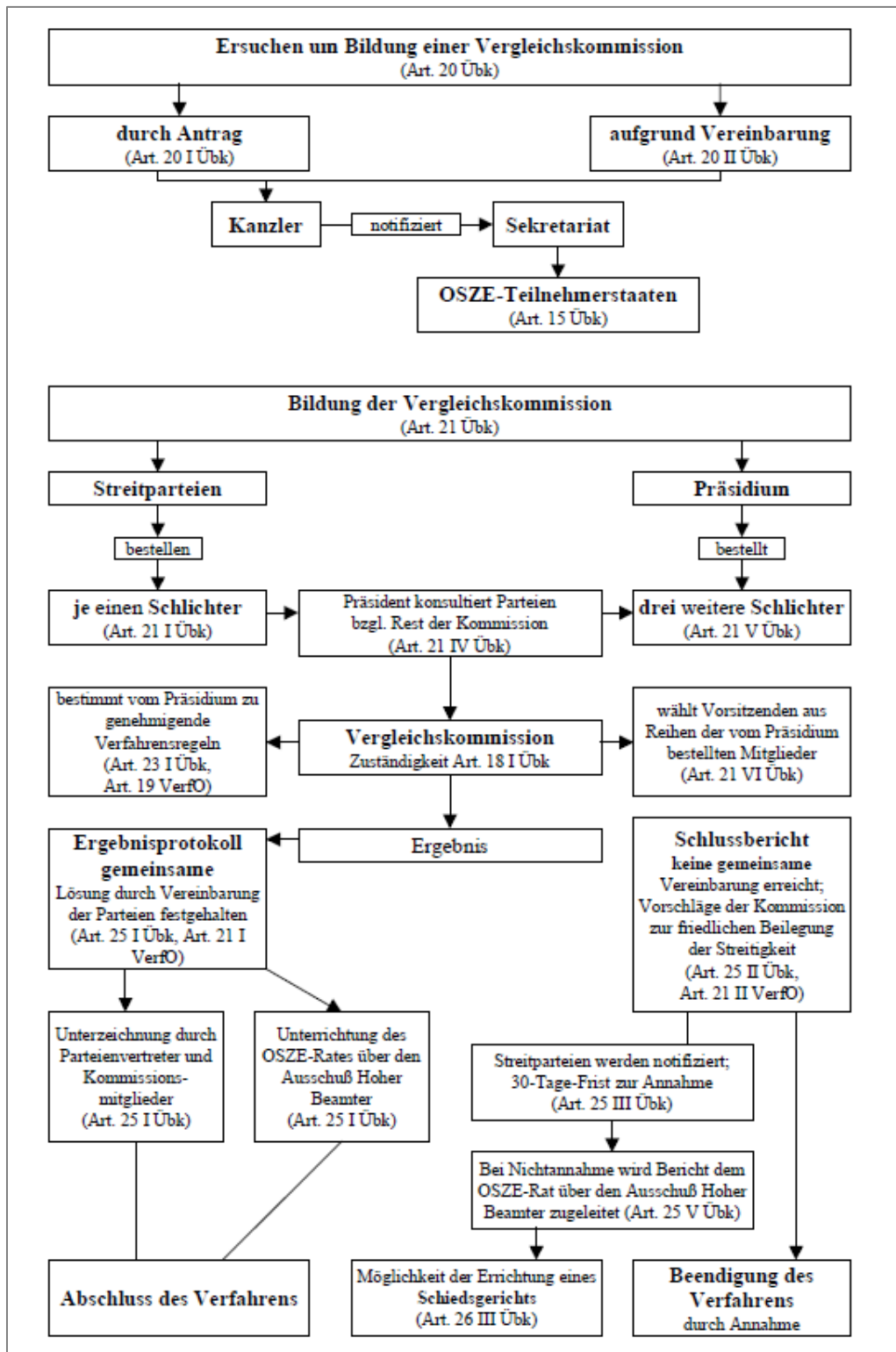
ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Organisationsstruktur der OSZE



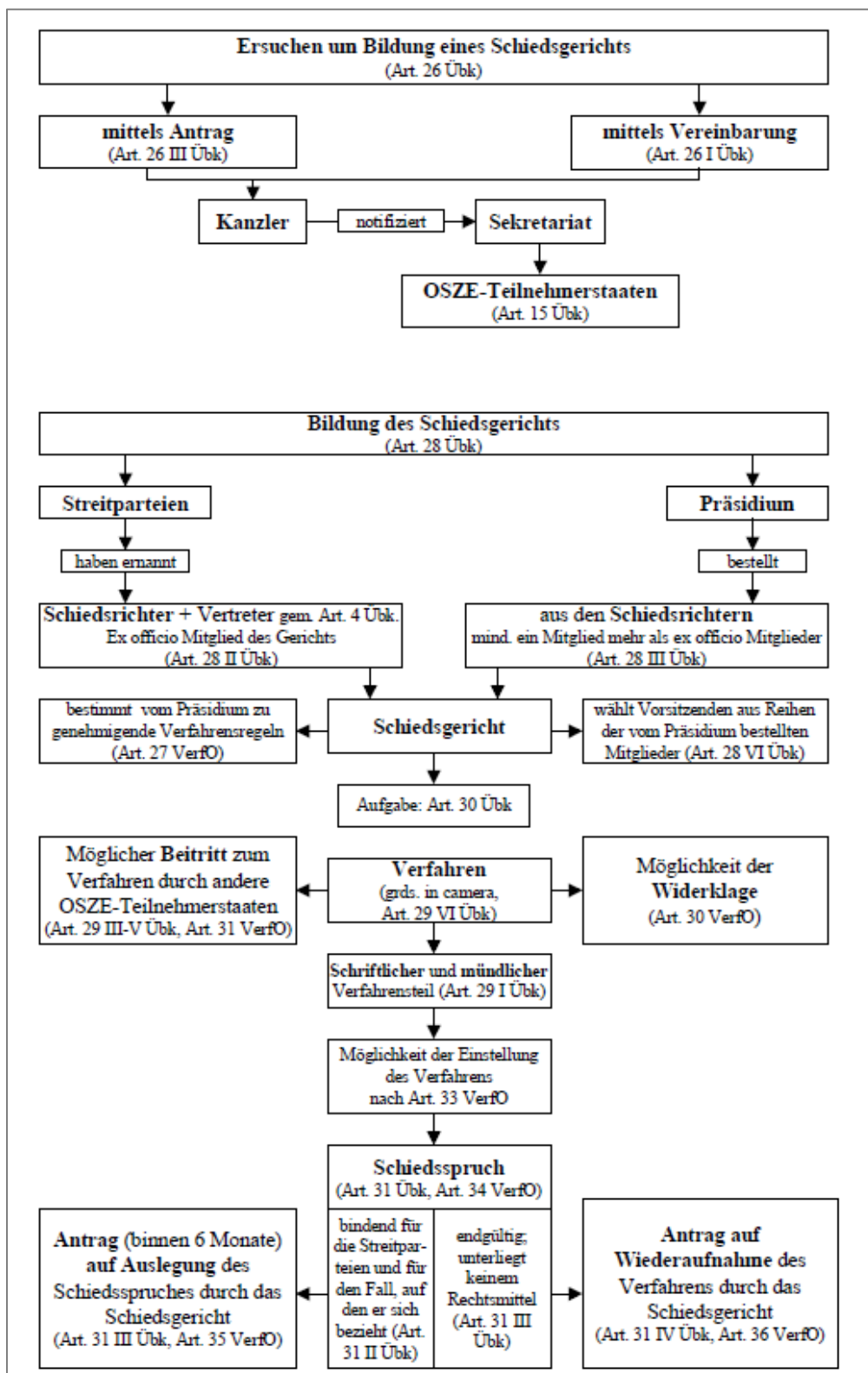
Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an: *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff, Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 34 unter Rn. 22 und OSZE, Was ist die OSZE?, 7.

Anhang 2: Vergleichsverfahren nach der Stockholmer Konvention



Quelle: Schneider/Müller-Wolf, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 42.

Anhang 3: Schiedsverfahren nach der Stockholmer Konvention



Quelle: Schneider/Müller-Wolf, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 43.

SCHRIFTTUM

- Ackermann, Alice*, OSZE-Mechanismen und -Verfahren zur Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 2009, Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Baden-Baden 2010, 249-257.
- Auswärtiges Amt, Von der KSZE zur OSZE, Grundlagen, Dokumente und Texte zum deutschen Beitrag 1993-1997, Bonn 1998.
- Blanck, Kathrin*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, Wien 2005.
- Bloed, Arie* (Hrsg), The Conference on Security and Co-operation in Europe. Analysis and basic documents, 1972-1993, Dordrecht/Boston/London 1993.
- Bortloff, Jens*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme, Berlin 1996.
- Caflisch, Lucius/Cuny, Laurence*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE: Aktuelle Probleme, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1997, Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Baden-Baden 1997, 373-382.
- Dorf, Yvonne*, Völkerrecht, 2. Auflage, München 2016.
- Dunay, Pál*, Verbessern, was zu verbessern ist – ignorieren, was nicht zu ändern ist, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 2004, Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Baden-Baden 2005, 43-61.
- Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg), Völkerrecht, Ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2018.
- Esser, Björn*, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in: Meyer, Wilhelm Christian/Vogt, Marcus Jurij (Hrsg), Speyerer Arbeitsheft Nr. 156: CIMIC-Faktoren II: Internationale Organisationen, Speyer 2003, 65-84.
- Europa-Archiv*, Der Schweizerische Vorschlag in der KSZE für ein europäisches Verfahren der friedlichen Streiterledigung, Europa-Archiv 2/1976, D 38.
- Giegerich, Thomas*, Menschenrechtsschutz im Rahmen der OSZE, in: Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1: Europäische Grundrechte I, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2010, 569-592.
- Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Christian* (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht [EnzEuR], Band 1: Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, Baden-Baden 2014.
- Hauser, Gunther*, Die OSZE, Konfliktmanagement im Spannungsfeld regionaler Interessen, Opladen/Berlin/Toronto 2016.
- Herdegen, Matthias*, Europarecht, 20. Auflage, München 2018.
- Kokott, Juliane*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE – internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik, in: Lhotta, Roland/Oebbecke, Janbernd/Reh, Werner (Hrsg), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte:

- Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge, Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Baden-Baden 1997, 253-270.
- Leue*, Michael, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ihre Instrumente zur friedlichen Streitbeilegung, Frankfurt am Main 1999.
- Lüthy*, Cornelia, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, Zürich 1998.
- Lutz*, Dieter S., Der OSZE-Gerichtshof, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 1995, Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Baden-Baden 1995, 241-253.
- Mrázek*, Josef, Third Party Element in the Peaceful Settlement of International Disputes in the Framework of the CSCE Process, in: Académie de droit international (Hrsg), Le règlement pacifique des différends internationaux en Europe: Perspectives d'avenir – The Peaceful Settlement of International Disputes in Europe, Colloque La Haye, 6.-8. Septembre 1990, Dordrecht/Boston/London 1991, 609-625.
- Mutz*, Reinhard, Die KSZE bis zum Ende des Ost-West-Konflikts: Was sie erreicht hat und was ihr misslang, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg), OSZE-Jahrbuch 2015, Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Baden-Baden 2017, 37-55.
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Hrsg) Was ist die OSZE?, vom 30. August 2018, erhältlich im Internet: <<https://www.osce.org/de/node/35780?download=true>> (besucht am 17. Januar 2020).
- OSCE Secretariat's Conflict Prevention Centre, OSCE Mechanisms & Procedures, Summary/Compendium, Wien 2011.
- Pisillo Mazzeschi*, Riccardo, Prevention and Resolution of Conflicts in the OSCE and the Role of the Court of Conciliation and Arbitration, in: Tomuschat, Christian/Pisillo Mazzeschi, Riccardo/Thürer, Daniel (Hrsg), Conciliation in International Law: The OSCE Court of Conciliation and Arbitration, Leiden/Boston 2017, 57-78.
- Riehm*, Thomas, Alternative Streitbeilegung und Verjährungshemmung, Neue Juristische Wochenschrift 2017, 113-118.
- Ruffert*, Michael/*Walter*, Christian, Institutionalisiertes Völkerrecht, Das Recht der internationalen Organisationen und seine wichtigsten Anwendungsfelder, Ein Studienbuch, 2. Auflage, München 2015.
- Schneider*, Patricia/*Müller-Wolf*, Tim J. Aristide, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, Entstehung, Stand, Perspektiven, Hamburg 2007.
- Strohal*, Christian, Helsinki-Realität“: OSZE und der Ukraine-Krieg, Die Presse, 04. August 2015, 22-23, erhältlich im Internet: <https://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/4793145/HelsinkiRealitaet_OSZE-und-der-UkraineKrieg> (besucht am 17. Januar 2020).
- Tanja*, Gerard J., Peaceful Settlement of Disputes within the CSCE: Bridge over Troubled Water, Helsinki Monitor 1/1993, 22-33.

- Tomuschat*, Christian, Conciliation within the Framework of the OSCE Court of Conciliation and Arbitration: An Assessment from the Viewpoint of Legal Policy, in: Tomuschat, Christian/Pisillo Mazzeschi, Riccardo/Thürer, Daniel (Hrsg), Conciliation in International Law: The OSCE Court of Conciliation and Arbitration, Leiden/Boston 2017, 79-104.
- Sleeping beauty, The OSCE Court of Conciliation and Arbitration, Security Community (The OSCE Magazine), Issue 2/2014, 36-37.
- Vetschera*, Heinz, Grenzen und Möglichkeiten kooperativer Sicherheitspolitik in Europa am Beispiel der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in: Hochleitner, Erich P. (Hrsg), Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2000, 93-151.
- Woyke*, Wichard/*Varwick*, Johannes (Hrsg), Handwörterbuch Internationale Politik, 13. Auflage, Opladen/Toronto 2015.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7
- Heft 4 Manazha Nawparwar, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-143-8
- Heft 5 Julia Schaarschmidt, Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-245-9
- Heft 6 Roland Kläger, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts – unter besonderer Berücksichtigung seiner Wechselwirkungen mit dem internationalen Investitionsschutzrecht –, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-382-1
- Heft 7 Karsten Nowrot, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, August 2012, ISBN 978-3-86829-512-2
- Heft 8 Karsten Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, März 2013, ISBN 978-3-86829-584-9
- Heft 9 Philipp Tamblé, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRC) gem. Art. 51 I 1 GRC – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 10 Karsten Nowrot, Der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten und das Humanitäre Völkerrecht, Mai 2014, ISBN 978-3-86829-690-7
- Heft 11 Romy Klimke, Das heimliche Ritual – Weibliche Genitalverstümmelung in Europa, April 2015, ISBN 978-3-86829-746-1

- Heft 12 Miriam Elsholz, Vom „ring of friends“ zum „ring of fire“ – Die Europäische Nachbarschaftspolitik auf dem Prüfstand anlässlich der ENP Review 2015, März 2016, ISBN 978-3-86829-828-4
- Heft 13 Beatrice Garske/Kristin Hoffmann, Die Gemeinsame Agrarpolitik nach der Reform 2013: Endlich nachhaltig?, März 2016, ISBN 978-3-86829-830-7
- Heft 14 Lasse Lemmermann, Das Recht auf angemessene Ernährung im UN-Sozialpakt, Februar 2017, ISBN 978-3-86829-883-3
- Heft 15 Katja Rath, Quo Vadis CJEU – Unsettling jurisdiction on public access to environmental information, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-922-9
- Heft 16 Karl Boehmwald Porta, Das chilenische und das deutsche Wasserrecht im Vergleich, April 2018, ISBN 978-3-86829-951-9
- Heft 17 Luise Jachmann, Das Ende der materiellen Präklusion: Die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) und die Reaktion des deutschen Gesetzgebers, ISBN 978-3-86829-985-4
- Heft 18 Alexander Ganepola, Internationale Streitbeilegung im Südchinesischen Meer -Eine völkerrechtliche Analyse der Territorialstreitigkeiten im Kontext des Schiedsspruchs „The Philippines v. China, ISBN 978-3-96670-017-7
- Heft 19 Patricia Elstermann, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE – Chancen und Herausforderungen der zwischenstaatlichen friedlichen Streitbeilegung, ISBN 978-3-96670-030-6